



Projekt AndGo!2016

Bahnhofstrasse 25

9200 Gossau

T 071 388 42 71

info@andgo.ch

www.andgo.ch

Schlussbericht

über die vertieften Abklärungen für eine Vereinigung der Gemeinden Andwil und Gossau sowie die Inkorporation der Schulgemeinde Andwil-Arnegg (Phase 2 Konzept)

Vom Kernteam verabschiedet am 9. Dezember 2014



Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	5
B. Ausgangslage.....	7
1. Geschichtliches	7
1.1. Gemeinde Andwil.....	7
1.2. Gemeinde Gossau	7
1.3. Gemeinsame Vergangenheit	7
1.4. Schulgemeinde Andwil-Arnegg	8
2. Heutige Situation im Raum Andwil-Arnegg-Gossau.....	8
2.1. Politische Gemeinde Andwil	8
2.2. Politische Gemeinde Gossau.....	8
2.3. Schulgemeinde Andwil-Arnegg	9
3. Zusammenarbeit im Raum Andwil-Arnegg-Gossau	9
4. Kennzahlen.....	10
4.1. Politische Gemeinden Andwil und Gossau	10
4.2. Volksschulen Andwil-Arnegg und Gossau.....	10
5. Gemeindevereinigungen generell.....	11
5.1. In der Schweiz	11
5.2. Im Kanton St.Gallen	11
6. Grundsatzabstimmungen vom 9. Februar 2014	11
C. Vertiefte Abklärungen für Vereinigung und Inkorporation (Phase 2 Konzept).....	13
1. Projektstart	13
2. Projektorganisation Phase 2	13
3. Bericht über Phase 2	14
C1. Erkenntnisse Teilprojekt 1 Identität.....	15
1. Gemeinename.....	15
2. Wappen.....	15
3. Organisationsform: Bürgerversammlung oder Parlament.....	17
4. Wahlkreise Parlament.....	18
4.1. Regeln für die Grösse von Wahlkreisen	18
4.2. Anzahl Parlamentssitze und Wahlkreise.....	19
4.3. Mögliche Abgrenzung von Wahlkreisen	20
4.4. Approximative Berechnung Sitzzahlen	20
4.5. Grössenvergleich mit anderen Parlamenten	21
4.6. Vor- und Nachteile Wahlkreise	21
5. Stadtrat	22
6. Schulrat	23
7. Publikationsorgan	24
8. Erscheinungsbild	25
9. Bürgerrechte und Ortsgemeinden	25
10. Grundzüge der neuen Gemeindeordnung	26
C2. Erkenntnisse Teilprojekt 2 Planung.....	27
1. Richtplan	27
2. Zonenplan und Baureglement	27
3. Öffentlicher Verkehr	27
C3. Erkenntnisse Teilprojekt 3 Bildung.....	28
1. Grenzen Schulgemeinde Andwil-Arnegg.....	28
2. Schulstandorte	28
3. Klassen und Lehrpersonen	29
4. Schulische Angebote	29
5. Ergänzende schulische Angebote.....	30
5.1. Gesetzlicher Teil bzw. Unterrichtsorganisation für alle	30
5.2. Schulergänzende und freiwillige Angebote	30

C4. Erkenntnisse Teilprojekt 4 Gesellschaft	32
1. Schulsozialarbeit.....	32
2. Familienergänzende Kinderbetreuung.....	32
3. Jugendarbeit.....	32
4. Sana Fürstenland AG	33
5. Sicherheit	33
6. Ortsmuseum Andwil.....	33
C5. Erkenntnisse Teilprojekt 5 Verwaltung	35
1. Mitarbeitende	35
1.1. Allgemeine Verwaltung.....	35
1.2. Schulverwaltung.....	35
1.3. Neue Arbeitsverträge für Mitarbeitende	35
2. Verwaltungsstandorte.....	36
3. Informatik.....	36
4. Reglemente und Vereinbarungen	37
C6. Erkenntnisse Teilprojekt 6 Infrastruktur	38
1. Verwaltungsliegenschaften	38
2. Werkhöfe.....	38
3. Sportanlagen	38
4. Strassen und Strassenunterhalt	39
5. Abwasserentsorgung.....	39
6. Abfallentsorgung	39
7. Elektrizitätsversorgung.....	40
8. Glasfasernetz.....	40
9. Trinkwasserversorgung	41
C7. Erkenntnisse Teilprojekt 7 Finanzen	42
1. Kantonaler Finanzausgleich.....	42
2. Kommunale Gebühren und Beiträge.....	42
D. Förderbeiträge Kanton	43
1. Anforderung Art. 17 Gemeindevereinigungs-gesetz.....	43
2. Projektbeiträge.....	43
3. Entschuldungsbeiträge.....	43
4. Beiträge an vereinigungsbedingten Mehraufwand.....	43
5. Startbeitrag	43
6. Beitragsgesuch	43
E. Vereinigungsbeschluss.....	45
F. Inkorporationsvereinbarung.....	45
G. Abschluss von Phase 2 (Konzept)	46
1. Abstimmungen über Vereinigung und Inkorporation	46
2. Vorgehen bei Zustimmung	46
3. Vorgehen bei Ablehnung.....	46
H. Weiteres Vorgehen (Phase 3 Realisierung)	47
1. Umsetzung durch den Konstituierungsrat	47
2. Terminplan	47
I. Anhang.....	48

A. Einleitung

Die Gemeinden Gossau und Andwil arbeiten heute in verschiedenen Bereichen gut zusammen. Dies ergibt sich einerseits aus der geographischen Nähe. Andererseits ist der Gossauer Ortsteil Arnegg aus historischen Gründen nach Andwil ausgerichtet, weil er noch vor 200 Jahren Bestandteil der Gemeinde Andwil war. Viele Vereine und Institutionen umfassen diese beiden Dörfer gemeinsam, namentlich die Schulgemeinde Andwil-Arnegg und die Katholische Kirchgemeinde Andwil-Arnegg.

In der dörfer-übergreifenden Schulgemeinde Andwil-Arnegg steht die Erneuerung und Erweiterung des Schulraumes an. Die Gemeinde Andwil ihrerseits beschäftigt sich mit der Erneuerung oder Erweiterung des Gemeindehauses. Die finanziellen Konsequenzen dieser Aufgaben führten dazu, vorgängig strukturelle Fragen zu prüfen. Am 9. Februar 2014 wurde eine Grundsatzabstimmung durchgeführt, ob die Gemeinden Andwil und Gossau vereinigt und die Schulgemeinde Andwil-Arnegg in die neue Gemeinde inkorporiert werden sollen.

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Andwil, der Schulgemeinde Andwil-Arnegg und der Stadt Gossau haben an der Abstimmung beschlossen, eine Vereinigung respektive eine Inkorporation der drei Gemeinden vertieft zu prüfen.

Als Auftrag aus diesen Abstimmungen haben die Räte der Gemeinde Andwil, der Schulgemeinde Andwil-Arnegg und der Stadt Gossau das Projekt „AndGo!2016“ gestartet. Die drei Räte haben die Projektorganisation aufgebaut und die Abklärungsaufträge erteilt. Das Kernteam hat das Projekt inhaltlich gesteuert.

Als Ergebnis dieser Prüfung unterbreitet das Kernteam zu Händen der Räte der drei Gemeinden, des Stadtparlamentes Gossau und von interessierten Gruppierungen und Personen den nachfolgenden Bericht. Er zeigt auf, welche Konsequenzen eine allfällige Vereinigung und Inkorporation haben wird. Offen sind derzeit noch die finanziellen Auswirkungen. Diese hängen davon ab, wie weit der Kanton das Projekt finanziell unterstützen würde. Das Beitragsgesuch ist ausgearbeitet, eine Antwort wird bis Mai 2015 erwartet.

Für eine allfällige Gemeindevereinigung müssen die Gemeinden einen Vereinigungsbeschluss fassen und die Schulgemeinde muss eine Inkorporationsvereinbarung abschliessen. Beide Dokumente liegen diesem Bericht bei.

Weiter hat das Kernteam die Grundzüge einer Gemeindeordnung für die allfällige neue Gemeinde ausgearbeitet. Die vorläufige Gemeindeordnung ist nicht Gegenstand einer Abstimmung und dient im heutigen Stadium lediglich zur Orientierung.

Sollten die Stimmbürger dem Vereinigungsbeschluss und der Inkorporationsvereinbarung zustimmen, wird die neue Gemeinde voraussichtlich am 1.1.2018 die Arbeit aufnehmen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes sind die Förderbeiträge des Kantons für die Vereinigung noch nicht bekannt. Das Gesuch an den Kanton wurde parallel zur Erstellung dieses Berichtes verfasst. Vorausichtlich bis Mai 2015 wird feststehen, wie sich eine Vereinigung auf den **Steuerfuss** und auf die **Finanzausgleichsbeiträge** auswirken würde. Diese werden in einem Zusatzbericht aufgezeigt werden. Darin werden auch Aussagen enthalten sein zur **Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit** einer Vereinigung.

Damit die drei Räte und das Stadtparlament Gossau die Beratung aufnehmen können, wird der Schlussbericht zu einem frühen Zeitpunkt und **vorläufig** ohne Aufzeigen der **finanziellen Auswirkungen** verabschiedet.

9. Dezember 2014

Kernteam Projekt AndGo!2016

Alex Brühwiler, Stadtpräsident Gossau (Leitung)
Dominik Gemperli, Gemeindepräsident Andwil (Stv. Leitung)
Emanuel Kummer, Schulpräsident Andwil-Arnegg
Reto Mauchle, Gemeinderat Andwil
Gaby Krapf, Stadträtin Gossau
Patrik Strässle, Gemeinderatsschreiber Andwil (beratend)
Regula Benz, Aktuarin Schulgemeinde Andwil-Arnegg (beratend)
Toni Inauen, Stadtschreiber Gossau (Projektleiter, beratend)
Bruno Schaible, Amt für Gemeinden (beratend)
Stefan Eberhard, Projektsekretariat (beratend, bis 30.08.2014)
Michael Frei, Projektsekretariat (beratend, ab 01.09.2014)

B. Ausgangslage

1. Geschichtliches

1.1. Gemeinde Andwil

Die urkundlich belegte Geschichte von Andwil beginnt zu Beginn des 13. Jahrhunderts. 1470 wird Andwil samt Vogtei an das Heilig-Geist-Spital in St. Gallen verkauft. Als Straffolge des Rorschacher Klosterbruches wird Andwil 1490 eidgenössisch, aber daraufhin dem Abt verkauft; Andwil ist jetzt endgültig äbtisch. Aus den klobigen Steinen der Burgruine Andwil werden 1732 die Pfarrkirche und das Kreuzfirst-Riegelhaus "Hirschen" gebaut. Im gleichen Jahr wird auch die Schule Andwil erstmals urkundlich erwähnt. Der 21. Juni 1803 gilt als Geburtstag der Politischen Gemeinde Andwil.

1.2. Gemeinde Gossau

Ab dem 8. Jahrhundert erwarb das Kloster St. Gallen umfangreiche Gebiete in Gossau und richtete dort einen Kehlhof (klösterliches Gut) ein, aus dem 957 das äbtische Gericht Gossau hervorging. Im Spätmittelalter versuchte sich die Bevölkerung vom Kloster St. Gallen zu lösen und verbündete sich mit der Stadt St. Gallen und weiteren Gemeinden des Fürstenlandes, weshalb es 1428 während den Appenzellerkriegen gebrandschatzt wurde.

Fürstabt Ulrich Rösch baute die Landesherrschaft der Fürstabtei aus, inkorporierte 1486 die Pfarrei Gossau ins Kloster St. Gallen und konnte 1487 mittels kaiserlichem Privileg das Hochgericht im Kerngebiet der Fürstabtei (Alte Landschaft) an sich bringen. Während der Helvetik wurde die 1798 gegründete Republik Fürstenland mit Hauptort Gossau in den Kanton Säntis eingegliedert und die Munizipalgemeinde Gossau gegründet. Diese kam 1803 mit Napoleons Mediationsakte zum neu gegründeten Kanton St. Gallen.

1.3. Gemeinsame Vergangenheit

Die gemeinsame Vergangenheit der Gemeinden Andwil und Gossau hat Karl Schmucki im St.Galler Tagblatt vom 24. Januar 2014 dargestellt:

„Die tiefgreifenden Umwälzungen infolge der Französischen Revolution spülten 1798 die Fürstabtei St.Gallen weg; 1803 wurde der heutige Kanton St.Gallen neu geschaffen. In zwei Schritten kam es zur Errichtung der politischen Gemeinde Andwil, in die per obrigkeitlichen Beschluss in St.Gallen auch die Fraktion Arnegg integriert wurde. Diese neue Gemeindeeinteilung führte jedoch zu konstanten Spannungen zwischen Gossau und Andwil um die Korporations- und Armengüter. Vor allem die Bevölkerung von (Nieder-) Arnegg verlied ihrer Unzufriedenheit mit einer Eingabe beim Regierungsrat des Kantons St.Gallen Ausdruck, weil sich die Gemeindebehörden von Andwil beispielsweise weigerten, ihr die Heimatscheine auszustellen. Mit denen wären die Arnegger einerseits berechtigt gewesen, die Waldungen und die Torfvorkommen im Andwilermoos zu nutzen. Andererseits hätten die Gemeindebehörden von Gossau sie nicht mehr als eigene Nutzungsberechtigte Bürger angesehen. Um die Gemüter zu beruhigen und die latent schwelenden Streitigkeiten zu beenden, musste der St.Galler Regierungsrat am 13. Januar 1806 die «Gemeindeeinteilung» revidieren. Der politischen Gemeinde Andwil wurden Arnegg und weitere Weiler weggenommen; sie bestand jetzt nur noch aus Andwil selbst sowie aus Oberarnegg und Matten. Mit 700 Einwohnern besass diese zwar nicht mehr die damals als Minimum betrachtete Gemeindegrösse von 1000 Personen, der Friede aber schien dem Regierungsrat wichtiger. Der politischen Gemeinde Gossau hingegen wurden wieder die früher schon zum Gericht Gossau gehörenden Fraktionen Arnegg, Fronackeren, Geretschwil, Herzenwil, Wilen, Zinggenhub, Stöcklen, Hölzli und Erlenmühle zugeteilt. Arnegg wurde so nach knapp achtjährigem Unterbruch wieder Teil der Politischen Gemeinde Gossau; zur Schule und in die Kirche gingen die Arnegger, und gehen sie heute noch, in Andwil.“

Eine letzte Gebietsänderung erfolgte 1919. Matten wurde der Politischen Gemeinde Gossau zugeteilt, und Fronackern, Hölzli, Landegg und Neuegg gingen von Gossau an die Politische Gemeinde Andwil über.

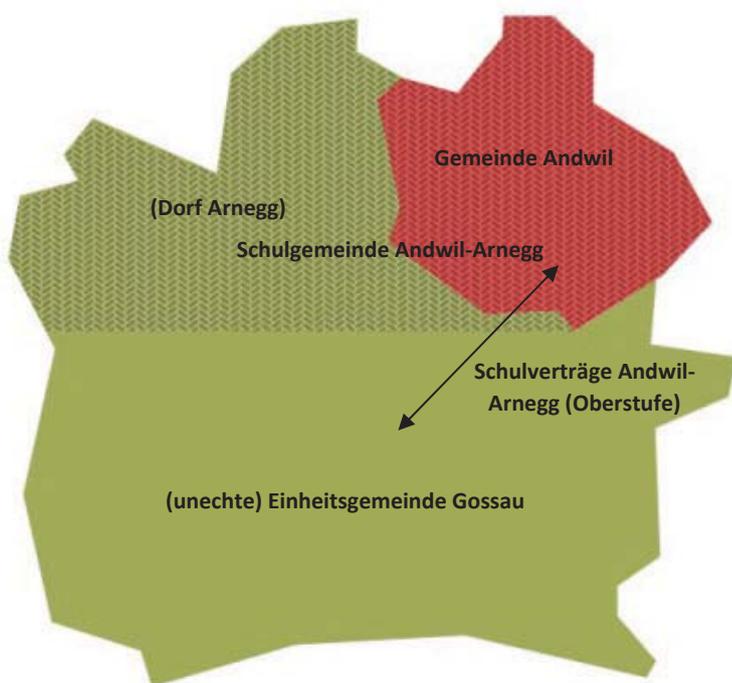
1.4. Schulgemeinde Andwil-Arnegg

Die Schulgemeinde Andwil entstand gemäss Art. 33 der Kantonverfassung im Jahre 1861. 1876 entschied sich die Schulgenossenversammlung zum Bau des Doppelschulhauses St. Otmar in Andwil. Die Bauplatzfrage war hart umstritten. Die Arnegger hofften mit der Zeit ein eigenes Schulhaus in ihrer Ortschaft zu bekommen. 1904 entbrannte die Diskussion erneut, als es darum ging, das Schulhaus Ebnet in Andwil zu errichten. 1962 wurde der Schulhaus-Anbau Ebnet eröffnet. Aufgrund der wachsenden Einwohnerzahlen in Andwil und Arnegg wurde 1975 im Ebnet ein weiteres Schulhaus mit Turnhalle-Saal-Kombination erstellt. Im Jahre 2004 erstellten die Gemeinden Andwil und Gossau in der Schulanlage Ebnet gemeinsam eine Doppeltturnhalle.

2. Heutige Situation im Raum Andwil-Arnegg-Gossau

2.1. Politische Gemeinde Andwil

Im Zuge des steigenden Finanzbedarfs der Schulgemeinde Andwil-Arnegg hat der Gemeinderat Andwil angeregt, über das Szenarium Einheitsgemeinde nachzudenken. Dieses Verfahren kann aber einzig die Schulgemeinde anstossen.



2.2. Politische Gemeinde Gossau

Die Stadt Gossau ist seit 2001 eine Einheitsgemeinde; die Schule ist in der Politischen Gemeinde integriert. Die Kindergärtler und die Primarschüler aus Arnegg werden jedoch in der Schulgemeinde Andwil-Arnegg beschult; deshalb kann die Stadt Gossau als „unechte“ Einheitsgemeinde bezeichnet werden. Im Juni 2013 hat der Gemeinderat Andwil den Stadtrat Gossau ersucht, im Rahmen einer Grundsatzabstimmung die Vereinigung der Gemeinden Andwil und Gossau zu prüfen.

Mit der Grundsatzabstimmung vom 9. Februar 2014 haben die Stimmbürger die Räte der drei Gemeinden beauftragt, die Vereinigung der Politischen Gemeinden und die Inkorporation der Schulgemeinde Andwil-Arnegg zur "echten" Einheitsgemeinde vertieft abzuklären.

2.3. Schulgemeinde Andwil-Arnegg

Die Schulgemeinde Andwil-Arnegg umfasst das Gemeindegebiet Andwil, das Dorf Arnegg (Politische Gemeinde Gossau) sowie die Weiler Rüti und Tal (Gemeinde Waldkirch). Sie führt den Kindergarten und die Primarschule. Die Oberstufenschüler besuchen mit einer vertraglichen Regelung die Schule in Gossau.

Die Schulgemeinde hat Bedarf nach Erneuerung und Erweiterung des Schulraumes. Für sie stellt sich die Frage, ob sie ihre Selbständigkeit beibehalten will, oder ob sie in eine politische Gemeinde inkorporieren soll.

3. Zusammenarbeit im Raum Andwil-Arnegg-Gossau

Die Dörfer Andwil und Arnegg sind baulich fast zusammengewachsen. Auf gesellschaftlicher Ebene bestehen zahlreiche Kontakte, weil die lokalen Vereine meist beide Dörfer umfassen. Die Katholische Kirchgemeinde Andwil-Arnegg umfasst mit Andwil und Arnegg ein ähnliches Gebiet wie die Schulgemeinde Andwil-Arnegg. Die Evangelische Kirchgemeinde Gossau-Andwil umfasst die Ortschaften Andwil, Arnegg und Gossau.

Die politischen Gemeinden Andwil und Gossau arbeiten seit Jahren auch in anderen Bereichen in unterschiedlichen Formen zusammen. Erwähnt seien namentlich:

- Betriebsamt
- Regionales Zivilstandsamt
- Regionales Sozialberatungszentrum
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- Seniorenwohnen (SanaFürstenland AG)
- Sicherheitsverbund Region Gossau
- Stadtbibliothek und Ludothek
- Musikschule Fürstenland
- Abwasserentsorgung
- Wasserversorgung Andwil-Arnegg
- Spitex

4. Kennzahlen

4.1. Politische Gemeinden Andwil und Gossau

	Andwil	Gossau	Total
Gemeindefläche	6.31 km ²	27.51 km ²	33.82 km ²
Einwohnerzahl 31.12.2013	1'918	17'960	19'878
davon katholisch	1'208	9'188	10'396
davon evangelisch	434	3'628	4'062
davon ohne/andere Konfession	276	5'144	5'420
Ausländeranteil	6.7 %	19.1 %	---
Steuerfuss (2014)	137 %	126 %	---
Anzahl Arbeitsstätten (2011)	121	1'238	1'359
Beschäftigte Sektor 1 (Land- und Forstwirtschaft)	70	276	346
Beschäftigte Sektor 2 (Industrie, Gewerbe, Bau)	506	4'310	4'816
Beschäftigte Sektor 3 (Dienstleistungen)	204	7'953	8'157
Steuerkraft (einfache Steuer je Einwohner 2013) CHF	1'766	1'975	---
Nettoschuld (je Einwohner 2013) CHF	1'973	1'216	---

4.2. Volksschulen Andwil-Arnegg und Gossau

Schülerzahlen 2014/2015 (Stand 1.8.2014)	Schulgemeinde Andwil-Arnegg	Schule der Stadt Gossau	Total
Kindergarten	98	300	398
Einschulungsjahr	7	32	39
Primarstufe	321	817	1'138
Oberstufe	64	314	378
Kleinklassen (Mittel- und Oberstufe)	4	40	44
Externe Beschulung			
Kath. Mädchensekundarschule	40	81	121
Gymnasium Friedberg und Kantonsschule	11	32	43
Talentschulen	1	8	9
Andere öffentliche Schulen extern (alle Stufen)	5	27	32
Sonderschulen (alle Stufen)	10	54	64
Private Schulen (alle Stufen)	4	14	18
Total	565	1719	2'284

Die Schulgemeinde Andwil-Arnegg führt keine eigene Oberstufe. Die Oberstufen-Schulkinder aus ihrem Gebiet haben folgende Optionen: Schule der Stadt Gossau, Maitlisek Gossau, Untergymnasium Friedberg, Untergymnasium Kantonsschule.

5. Gemeindevereinigungen generell

5.1. In der Schweiz

Die Zahl der politischen Gemeinden nimmt kontinuierlich ab:

1990	3021 Gemeinden
2000	2899 Gemeinden
2010	2596 Gemeinden
2014	2352 Gemeinden
2015	2324 Gemeinden

In fünf Kantonen (AI, NW, SG, TG und ZH) werden die Volksschulen nicht von den politischen Gemeinden geführt, sondern von eigenständigen Schulgemeinden. In allen fünf Kantonen ist jedoch ein Trend zur Vereinigung von Schulgemeinden untereinander oder zur Inkorporation in die politischen Gemeinden (Einheitsgemeinde) zu beobachten. Derzeit bestehen schweizweit noch 310 Schulgemeinden, vor zehn Jahren waren es noch beinahe 500.

5.2. Im Kanton St.Gallen

Seit 1. Juli 2007 ist das Gemeindevereinigungs-gesetz (GvG) in Vollzug. Es gilt für politische Gemeinden wie auch für Spezialgemeinden (Schulgemeinden, Ortsgemeinden, ortsbürgerliche Korporationen und örtliche Korporationen) und regelt das Verfahren bei Gemeindevereinigungen und Inkorporationen.

Im Kanton St. Gallen existierten jahrzehntelang und bis ins Jahr 2000 noch 90 politische Gemeinden. Deren Zahl reduzierte sich bis 2014 auf 77 Gemeinden. Noch stärker nahm die Zahl der selbständigen Schulgemeinden ab: von 110 im 2007 auf 44 im Jahr 2014.

In Artikel 99 der Kantonsverfassung ist festgeschrieben, dass der Kanton die Vereinigung von Gemeinden im Interesse eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes oder einer wirksamen Aufgabenerfüllung fördert. Das Gemeindevereinigungs-gesetz (sGS 151.3) zeigt auf, in welchen Fällen der Kanton Vereinigungen und Vereinigungsprojekte durch Förderbeiträge unterstützt. Voraussetzung für Förderbeiträge ist der Nachweis der vereinigten Gemeinde, dass deren Aufgaben

- wirtschaftlicher
 - wirksamer
 - und leistungsfähiger
- erbracht werden.

Sofern dieser Nachweis erbracht wird, können politische Gemeinden und Schulgemeinden in Vereinigungsprojekten um folgende Beiträge nachsuchen (vgl. Kapitel D):

- Projektbeiträge (max. 50 % Kantonsbeiträge an die Aufwendungen für das Vereinigungsprojekt)
- Beiträge an vereinigungsbedingten Mehraufwand (max. 50 % Kantonsbeiträge an die direkt aus dem Vereinigungsprojekt entstehenden Zusatzkosten)
- Entschuldungsbeiträge (zur Senkung der Amortisations- und Zinslasten der neuen Gemeinde)
- Startbeiträge (als Ersatz für noch nicht umgesetzte Synergien in der ersten drei Jahren nach der Vereinigung; gilt nur für politische Gemeinden).

6. Grundsatzabstimmungen vom 9. Februar 2014

Die Räte der Gemeinden Andwil und Gossau sowie der Schulgemeinde Andwil-Arnegg haben Varianten für eine künftige Organisationsform grob evaluiert. Sie sind übereingekommen, die Stimmbürger zu befragen, ob die Abklärungen für eine Gemeindevereinigung und eine Inkorporation vertieft werden sollen.

Die Stimmbürger der Gemeinden Andwil und Gossau sowie der Schulgemeinde Andwil-Arnegg haben an der Grundsatzabstimmung vom 9. Februar 2014 entschieden, dass die Vereinigung der Gemeinden Andwil

und Gossau sowie die Inkorporation der Schulgemeinde Andwil-Arnegg vertieft geprüft werden. Die Grundsatzaabstimmung ergab folgende Detailresultate:

Gemeinde	Gegenstand	Stimm- beteiligung %	Ja- Stimmen	Ja- Anteil %	Nein- Stimmen	Nein- Anteil %
Pol. Andwil	Prüfung Gemeindevereinigung	60	519	64	288	36
SG Andwil-Arnegg	Prüfung Inkorporation	44	799	74	284	26
Pol. Gossau	Prüfung Gemeindevereinigung	52	4802	78	1346	22

Gleichentags hat die Schulbürgerschaft Andwil-Arnegg auch einer Inkorporation der Schulgemeinde Andwil-Arnegg in die Politische Gemeinde Andwil (Einheitsgemeinde Andwil) mit 608 zu 437 Stimmen zugestimmt.

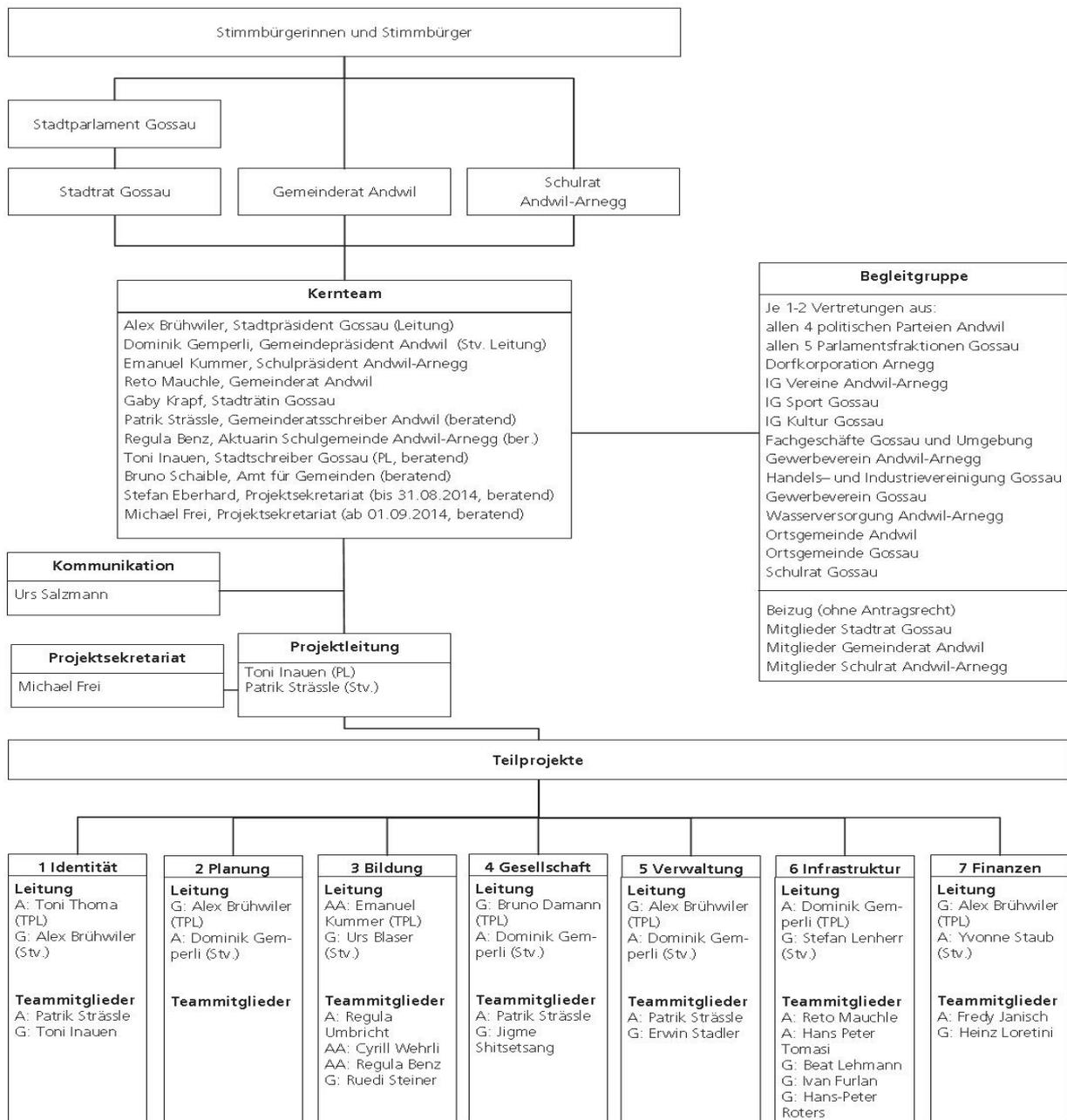
C. Vertiefte Abklärungen für Vereinigung und Inkorporation (Phase 2 Konzept)

1. Projektstart

Als Auftrag aus den Abstimmungen vom 9. Februar 2014 haben die Räte der Gemeinde Andwil, der Schulgemeinde Andwil-Arnegg und der Stadt Gossau das Projekt „AndGo!2016“ gestartet, um die Vereinigung und die Inkorporation vertieft zu prüfen. Im Ergebnis müssen ein Vereinigungsbeschluss (für die politischen Gemeinden Andwil und Gossau) sowie eine Inkorporationsvereinbarung (für die Schulgemeinde Andwil-Arnegg) ausgearbeitet und den Stimmbürgern zum Entscheid vorgelegt werden.

2. Projektorganisation Phase 2

Die drei Räte haben im Anschluss an die Grundsatzabstimmungen vom 9. Februar 2014 die Projektorganisation aufgebaut. Die Arbeit wurde auf sieben Teilprojektgruppen aufgeteilt. Die Räte sind übereingekommen, die Projektorganisation vollständig auf internen Kräften aufzubauen. Externe Fachleute wurden nur beigezogen, wo dies unumgänglich war (z.B. Heraldiker, Grafiker).



3. Bericht über Phase 2

Mit den Grundsatzabstimmungen vom 9. Februar 2014 war die Phase 1 (Initialisierung) abgeschlossen. In der Phase 2 (Konzept) liess das Kernteam „AndGo!2016“ in sieben Teilprojektgruppen (gemäss Organigramm) detaillierte Abklärungen treffen. Die Ergebnisse hat das Kernteam in diesem Bericht konsolidiert. Die Begleitgruppe wurde am 16. August und 22. Oktober 2014 konsultiert und konnte wertvolle Hinweise einbringen.

Das Kernteam unterbreitet den Räten der Gemeinden Andwil und Gossau sowie der Schulgemeinde Andwil-Arnegg mit diesem Bericht die für eine Gemeindevereinigung und für eine Inkorporation relevanten Aspekte. Die Arbeiten sind sehr gut und rascher als erwartet vorangekommen. Der Schlussbericht konnte zeitlich früher fertiggestellt werden (ohne die Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen).

Parallel zu diesem Bericht hat das Kernteam die finanziellen Kennzahlen ausgearbeitet. Diese benötigt der Kanton um die kantonalen Beiträge an dieses Projekt zu berechnen.

C1. Erkenntnisse Teilprojekt 1 Identität

1. Gemeindename

Ein wichtiger Punkt bei Vereinigungsprojekten ist der Name der neuen Gemeinde. Dieser hat vor allem für amtliche Dokumente und Schriftstücke sowie im Auftritt der Gemeinde nach aussen seine Bedeutung. Er wird in Ausweisen, Identitätskarten oder Heimatscheinen verwendet. Für den neuen Namen gibt es drei Möglichkeiten:

- Es wird der Name einer der beiden zu vereinigenden Gemeinden übernommen.
- Die Namen der beiden Gemeinden werden kombiniert; also Andwil-Gossau oder Gossau-Andwil
- Es wird ein neuer Name gewählt, wie beispielsweise „Oberberg“.

Die Postadresse ändert mit einer allfälligen Gemeindevereinigung nicht. Die Dorfnamen und die postalischen Anschriften bleiben bestehen: 9204 Andwil, 9212 Arnegg und 9200 Gossau.

Der Name der neuen Gemeinde wird im Vereinigungsbeschluss festgelegt. Über den Vereinigungsbeschluss wird eine Volksabstimmung durchgeführt.

Das Kernteam favorisiert für die vereinigte Gemeinde den Namen Gossau mit der Ergänzung „Stadt“. Die Begleitgruppe hat am 16. August 2014 auf einen Antrag verzichtet.

In der neuen Gemeinde:

Die Gemeinde trägt den Namen „Gossau“

2. Wappen

Nach Art. 11 des kantonalen Gemeindegesetzes führen alle politischen Gemeinden ein Wappen. Die Gemeinden Andwil und Gossau haben ein eigenes Gemeindewappen. Das Dorf Arnegg besitzt ein Ortswappen.

Gemeindewappen Andwil



Der Hirschkopf wurde erstmals 1795 verwendet. Er war das Symbol der Edlen von Andwil. Sie waren ein Adelsgeschlecht, das Ende des 12. Jahrhunderts in die Region Gossau kam und seinen Sitz unter anderem auf der Burg Andwil und dem Schloss Oberberg hatte.

Gemeindewappen Gossau



Das Wappen beruht auf einem Siegel von 1401 mit der Umschrift „Siegel der ganzen Gemeinde Gossau“. Es wurde später vom Volksbund der Fürstenländer Gemeinden verwendet, die sich gegen den Abt gewandt hatten.

Ortswappen Arnegg



Das Ahornblatt ist auf die frühere Weilerbezeichnung „Ahornineswanc“ (Ahornwiese) zurückzuführen, die erstmals im Jahre 737 in einer Schenkungsurkunde zugunsten des Klosters St. Gallen erwähnt wurde.

Bei einer Gemeindevereinigung muss für die vereinigte Gemeinde ein Wappen bestimmt werden. Die ehemaligen Namen der Gemeinden bleiben bestehen, deren Wappen bleiben als Ortswappen ebenfalls erhalten.

Die Teilprojektgruppe „Identität“ hat die Entwicklung der Wappenvorschläge durch Heraldiker Rolf Kälin begleitet. Kälin ist Vorstandsmitglied und Wappenrollmeister der Schweizerischen Gesellschaft für Heraldik sowie Chefredaktor des Schweizer Archivs für Heraldik.

Das Kernteam hat die drei Vorschläge ausgewählt und in einer Bevölkerungsbefragung zur Diskussion gestellt. Die Rückmeldungen wurden nach den Wohnorten Andwil, Arnegg und Gossau ausgewertet:

Rückmeldungen	für Vorschlag Gossau	für Vorschlag Kombination	für Vorschlag Oberberg	Total
				
aus Andwil	17	244	13	274
aus Arnegg	28	102	6	136
aus Gossau	611	433	102	1146
ohne Ortsangabe	2	2	1	5
Total	658	781	122	1561

Das Wappen „Kombination“ hat sehr hohe Zustimmung in Andwil und Arnegg sowie grosse Akzeptanz in Gossau gefunden. Die fachheraldische Beschreibung des Wappens lautet: „In Silber eine mit einem goldenen Ahornblatt belegte eingebogene rote Spitze, begleitet von einem roten Kleeblattkreuz und einem roten Hirschrumpf.“

Die Räte Andwil und Gossau haben am 21. resp. 22. Oktober 2014 beschlossen, das Wappen „Kombination“ in den Vereinigungsbeschluss aufzunehmen. Über den Vereinigungsbeschluss wird eine Volksabstimmung durchgeführt.

In der neuen Gemeinde:

Das Wappen „Kombination“ wird als Wappen für die neue Gemeinde in den Vereinigungsbeschluss aufgenommen. Die heutigen Gemeinde- und Ortswappen bleiben als Ortswappen bestehen.

3. Organisationsform: Bürgerversammlung oder Parlament

In der Politischen Gemeinde Andwil und in der Schulgemeinde Andwil-Arnegg tagt die Legislative in Form der Bürgerversammlung. In Gossau übt seit 2001 das Stadtparlament diese Aufgabe aus. Einige Vor- und Nachteile der beiden Modelle aus Sicht der Bürgerschaft sind hier – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – stichwortartig aufgelistet:

	Vorteile	Nachteile
Bürgerversammlung	<ul style="list-style-type: none"> – Urform der Demokratie – Beratung möglich, nicht nur ja oder nein – Kostengünstig 	<ul style="list-style-type: none"> – Keine geheime Stimmabgabe – Anfälligkeit für Stimmungsmache – Beteiligung gering – Selektive Mobilisierung kann vorkommen – Wird nur von einem bestimmten Teil der Einwohnerschaft genutzt
Parlament	<ul style="list-style-type: none"> – Gründliche Prüfung von Sachvorlagen durch vorberatende Kommissionen – Exekutive wird vermehrt kontrolliert – Ist flexibler als Bürgerversammlung – Repräsentiert das politische Kräfteverhältnis – Politik wird von einem breiteren Kreis von besser informierten Bürgerinnen und Bürgern bestimmt (Repräsentation) – Verhandlungen sind öffentlich – Einzelinteressen können weniger durchgesetzt werden – Interessenunterschiede kommen klarer zum Ausdruck (Parteien) 	<ul style="list-style-type: none"> – Verwaltungsaufwand ist höher – Zusätzliches Organ zwischen Bürger und Exekutive – Direkte Demokratie fehlt – Aufwändig – „Überpolitisierung“ – Im Vorfeld von Wahlen Gefahr von unnötigen und teuren Vorstössen – Schwierigkeiten genügend geeignete Kandidaten zu finden

In der Schweiz haben Gemeinden in der Grössenordnung ab 20'000 Einwohnern mit ganz wenigen Ausnahmen ein Parlament. In Gossau zeigen die Erfahrungen mit dem Parlament, dass dies eine angemessene Organisationsform ist. Eine Rückkehr zur Bürgerversammlung drängt sich bei einer Gemeindevereinigung nicht auf.

Die Organisationsform der neuen Gemeinde wird im Vereinigungsbeschluss festgelegt. Über diesen wird eine Volksabstimmung durchgeführt. Die gewählte Organisationsform wird für die Formulierung der künftigen Gemeindeordnung verbindliche Grundlage sein. Das Kernteam favorisiert das Modell „Parlament“. Die Begleitgruppe unterstützte am 16. August 2014 diesen Antrag.

In der neuen Gemeinde:

Für den Vereinigungsbeschluss und damit auch für die vorläufige Gemeindeordnung wird die Organisationsform „Parlament“ gewählt.

4. Wahlkreise Parlament

Für die Wahl von Exekutivbehörden (Stadtrat und Schulrat) gilt die gesamte Gemeinde als Wahlkreis; von dieser gesetzlichen Bestimmung kann nicht abgewichen werden.

Bei der Wahl eines Parlamentes sind unterschiedliche Wahlkreise denkbar (Art. 40 Kantonsverfassung). In der Annahme, dass für die vereinigte Gemeinde die Organisationsform Parlament im Vordergrund steht, sind Gedanken zur möglichen Zahl der Wahlkreise zu machen.

In Gossau bildet heute das gesamte Gemeindegebiet einen einzigen Wahlkreis. Theoretisch wäre denkbar, dass die Dörfer Andwil und Arnegg gemeinsam einen Wahlkreis bilden und das Gebiet der Stadt Gossau den anderen. Diese Lösung würde die Chance erhöhen, dass Andwil und Arnegg im Parlament der neuen Gemeinde angemessen vertreten wären. Als Untervariante könnte die Aufteilung auf zwei Wahlkreise als befristete Übergangslösung diskutiert werden.

Diese Absicht muss jedoch mit den rechtlichen Rahmenbedingungen übereinstimmen. Deshalb wurden die nachfolgenden Berechnungen angestellt.

4.1. Regeln für die Grösse von Wahlkreisen

In einem Wahlkreis muss das natürliche Quorum eingehalten sein. So wird im Proporzwahlverfahren der Prozentanteil der Stimmen bezeichnet, den eine Liste in einem Wahlkreis erhalten muss, um einen Sitz zu gewinnen. Dieses Quorum ist von der Anzahl Sitze eines Wahlkreises abhängig. Je mehr Sitze ein Wahlkreis hat, desto tiefer ist das natürliche Quorum. Je weniger Sitze in einem Wahlkreis zu verteilen sind, desto höher muss der Prozentsatz der Stimmen sein, um einen Sitz zu erreichen. Das Bundesgericht hat mehrmals entschieden, dass bei einem bundesverfassungskonformen Proporzwahlverfahren die natürlichen Quoren 10 % nicht überschreiten dürfen.

Berechnungsbeispiele natürliches Quorum:

Anzahl Sitze im Wahlkreis	Berechnung	Ergibt natürliches Quorum (dieser Stimmenanteil muss erreicht werden, um einen Sitz zu erreichen)
2 Sitze	$100 : (2 + 1)$	33.3 %
5 Sitze	$100 : (5 + 1)$	16.7 %
9 Sitze	$100 : (9 + 1)$	10 % (Mindestanforderung gemäss Bundesgericht)
30 Sitze	$100 : (30 + 1)$	3.2 % (IST Gossau mit 30 Parlamentsmitgliedern)
36 Sitze	$100 : (36 + 1)$	2.7 %

4.2. Anzahl Parlamentssitze und Wahlkreise

Ausgehend von diesen Bestimmungen für das natürliche Quorum lässt sich die Auswirkung von Anzahl und Grösse der Wahlkreise auf die Sitzzahl im Parlament berechnen. Dabei sind folgende Grundlagen zu beachten:

Kantonsverfassung	Art. 40	Die Mitglieder der Gemeindeparlamente werden nach Proporz gewählt. Die Gemeinden können Wahlkreise festlegen. Legen die Gemeinden Wahlkreise fest, werden in jedem Wahlkreis so viele Mitglieder gewählt als es seinem Anteil an der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner in der Gemeinde entspricht. (...)																																
Gemeindegesetz	Art. 58	Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder des Parlaments. (...)																																
Rechtsprechung Bundesgericht	103 Ia 603 136 I 352 136 I 376 ZBI 95/1994	Natürliche Quoren, welche die Limite von 10 % übersteigen, sind mit dem Verhältniswahlrecht grundsätzlich nicht vereinbar.																																
Anzahl Einwohner	Daten Einwohneramt	Die Grenzen der beiden Gossauer Gebiete Gossau und Arnegg sind nicht definiert. In der Einwohnerkontrolle werden die Einwohner gemäss ihrer Postadresse einem dieser drei Kreise zugeteilt: Gossau (PLZ 9200), Arnegg (PLZ 9212) und übrige Gebiete (PLZ 9015, 9100, 9204). 75 Prozent der Einwohner im Kreis "übrige Gebiete" hat eine Postadresse 9204 Andwil. Für die nachfolgenden Berechnungen wird der ganze Kreis "übrige Gebiete" bei Arnegg angerechnet.																																
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Daten Einwohneramt</th> <th></th> <th>* Einwohner 02.2012</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gemeinde Andwil total</td> <td></td> <td>1854</td> </tr> <tr> <td>Arnegg</td> <td>1668</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gossau</td> <td>15930</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Übrige Gebiete Gossau</td> <td>208</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Gossau total</td> <td></td> <td>17806</td> </tr> <tr> <td>Total Andwil Arnegg Gossau</td> <td></td> <td>19660</td> </tr> </tbody> </table>	Daten Einwohneramt		* Einwohner 02.2012	Gemeinde Andwil total		1854	Arnegg	1668		Gossau	15930		Übrige Gebiete Gossau	208		Gemeinde Gossau total		17806	Total Andwil Arnegg Gossau		19660											
		Daten Einwohneramt		* Einwohner 02.2012																														
		Gemeinde Andwil total		1854																														
		Arnegg	1668																															
		Gossau	15930																															
		Übrige Gebiete Gossau	208																															
		Gemeinde Gossau total		17806																														
Total Andwil Arnegg Gossau		19660																																
Anzahl Einwohner	Daten GIS	Mit den GIS-Daten (Geografisches Informationssystem) kann die Anzahl der Einwohner auf einer definierten Fläche berechnet werden. In der nachfolgenden Berechnung wird die Autobahn A1 als fiktive Grenze angenommen.																																
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Daten GIS</th> <th></th> <th></th> <th>* Einwohner 02.2012</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gemeinde Andwil total</td> <td></td> <td></td> <td>1854</td> </tr> <tr> <td>Gossauer Gebiet nördlich A1</td> <td></td> <td>2070</td> <td></td> </tr> <tr> <td>- davon Arnegg</td> <td>1668</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>- davon Gebiet zwischen A1 sowie Andwil/Arnegg</td> <td>402</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gossauer Gebiet südlich A1</td> <td></td> <td>15736</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Gossau total</td> <td></td> <td></td> <td>17806</td> </tr> <tr> <td>Total Andwil Arnegg Gossau</td> <td></td> <td></td> <td>19660</td> </tr> </tbody> </table>	Daten GIS			* Einwohner 02.2012	Gemeinde Andwil total			1854	Gossauer Gebiet nördlich A1		2070		- davon Arnegg	1668			- davon Gebiet zwischen A1 sowie Andwil/Arnegg	402			Gossauer Gebiet südlich A1		15736		Gemeinde Gossau total			17806	Total Andwil Arnegg Gossau			19660
		Daten GIS			* Einwohner 02.2012																													
		Gemeinde Andwil total			1854																													
		Gossauer Gebiet nördlich A1		2070																														
		- davon Arnegg	1668																															
		- davon Gebiet zwischen A1 sowie Andwil/Arnegg	402																															
		Gossauer Gebiet südlich A1		15736																														
Gemeinde Gossau total			17806																															
Total Andwil Arnegg Gossau			19660																															

* Der letzte übereinstimmende Datenbestand von Einwohnerkontrolle und GIS-Daten datiert auf Februar 2012.

4.3. Mögliche Abgrenzung von Wahlkreisen

Wenn für Andwil-Arnegg sowie für Gossau je ein eigener Wahlkreis gebildet werden sollen, sind Überlegungen zur Abgrenzung dieser Wahlkreise anzustellen. Auf einen allfälligen Wahlkreis Andwil-Arnegg müssten mindestens 9 Sitze entfallen, damit das natürliche Quorum von 10 % eingehalten werden kann. Für eine Abgrenzung von Wahlkreisen am naheliegendsten sind die heutigen Grenzen der Schulgemeinde Andwil-Arnegg. Diese und weitere Varianten wurden berechnet:

- Variante 1: Der Wahlkreis Andwil-Arnegg ist deckungsgleich mit dem Gebiet der Schulgemeinde Andwil-Arnegg.
- Variante 2: Zum Wahlkreis Andwil-Arnegg gehören sämtliche Gebiete der neuen Gemeinden nördlich der Autobahn A1 (nördlich = Wahlkreis Andwil-Arnegg, südlich = Wahlkreis Gossau)
- Varianten 3 bis 5 für zwei Wahlkreise in einem Parlament mit weniger als 47 Sitzen:
 - Je mehr Einwohner der Wahlkreis Andwil-Arnegg aufweist, desto kleiner wird die nötige Gesamtsitzzahl im Parlament.
 - Ausgehend von der beabsichtigten Parlamentsgrösse kann berechnet werden, wieviel Einwohner aus dem Gebiet südlich der A1 dem Wahlkreis Andwil-Arnegg zugeschrieben werden müssten.

4.4. Approximative Berechnung Sitzzahlen

Ausgehend davon, dass der kleinere der beiden Wahlkreise mindestens 9 Sitze erhalten muss, lässt sich nun berechnen, wie sich die Sitzzahl mit der Wahlkreisgrösse verändert.

Variante	Wahlkreis Andwil-Arnegg			Wahlkreis Gossau			Total		
	Einwohnerzahl	Einwohner %	Mindest-Sitze (9)	Einwohnerzahl	Einwohner %	Berechnete Sitze nach Einwohner	Einwohnerzahl	Einwohner %	Sitze
Variante 1 (Grenze Schulgemeinde A-A)	3730	19	9	15930	81	38	19660	100	47
Variante 2 (Grenze A1)	3924	20	9	15736	80	36	19660	100	45
Variante 3 (Grenze offen)	4500	23	9	15160	77	30	19660	100	39
Variante 4 (Grenze offen)	5000	25	9	14660	75	26	19660	100	37
Variante 5 (Grenze offen)	5500	28	9	14160	72	23	19660	100	32

Diese Berechnungen sind approximativ und müssten mit aktuellen Einwohnerzahlen vorgenommen werden auf den Zeitpunkt an dem die provisorische Gemeindeordnung verabschiedet wird.

Weil sich für die Varianten 3 bis 5 keine logische Abgrenzung finden lässt, wird auf einen Antrag zur möglichen Gebiets-Abgrenzung verzichtet.

4.5. Grössenvergleich mit anderen Parlamenten

Der Vergleich mit ausgewählten Ostschweizer Parlamentsgemeinden zeigt, dass die Sitzzahlen sowie die Anzahl Einwohner pro Sitz erheblich abweichen:

Gemeinde	Einwohnerzahl 2012	Anzahl Sitze Parlament	Anzahl Einwohner pro Sitz
St. Gallen	74'111	63	1176
Schaffhausen	35'413	36	983
Chur	34'087	21	1623
Frauenfeld	24'119	40	602
Wil	22'985	45	510
Kreuzlingen	20'520	40	513
Glarus Nord	17'198	33	521
Herisau	15'222	31	491
Arbon	14'012	30	467
Gossau Ist	18'000	30	600
Gossau vereinigt	20'000	Variante 30	666
Gossau vereinigt	20'000	Variante 45	444

4.6. Vor- und Nachteile Wahlkreise

	Vorteile und Chancen	Nachteile und Risiken
1 Wahlkreis (ganze vereinigte Gemeinde, 30 Parlamentsmitglieder)	<ul style="list-style-type: none"> – Ein gemeinsamer Wahlkreis fördert gemeinsames Denken. – Die gewählten Vertreter haben die Interessen der ganzen Gemeinde im Auge. – Zusammenwachsen der neuen Gemeinde wird gefördert. – Gemeindegesetz stellt niederschwellige politische Instrumente zur Verfügung (z.B. Volksmotion), – Parteien können selbst für angemessene Kandidaturen aus Andwil sorgen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Befürchtungen, dass Andwil und Arnegg im Parlament untervertreten sein könnten.
2 Wahlkreise (Andwil-Arnegg sowie Gossau, ca. 45 Parlamentsmitglieder)	<ul style="list-style-type: none"> – Proportionale Vertretung aus Andwil-Arnegg ist gesichert. – Höhere Sitzzahl steigert Chancen für kleine Parteien auf einen Sitz im Parlament. – Eigener Wahlkreis könnte für Andwil wichtig für erfolgreiche Vereinigung sein. – Spätere Reduktion auf einen Wahlkreis, z.B. nach 8 Jahren, wäre möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> – 45 Mitglieder ergeben im Vergleich zur Gemeindegrösse unverhältnismässig grosses Parlament. – Spätere Verkleinerung auf z.B. 30 Mitglieder würde schwierig. – Aufteilung widerspricht dem Vereinigungsgedanken und erschwert Zusammenwachsen der neuen Gemeinde – Rekrutierung für 45 Mitglieder ist schwieriger als für 30 Mitglieder. – Kostensteigerung. – Zweckmässige Abgrenzung der Wahlkreise ist grosse Herausforderung.

	Vorteile und Chancen	Nachteile und Risiken
		– Es würde in Gossau kaum akzeptiert, dass Siedlungsgebiete der Stadt Gossau zu einem Wahlkreis Andwil-Arnegg zugeschlagen würden, nur damit dieser ausreichend Einwohner aufweist.

Das Kernteam schlägt für das Parlament einen einzigen Wahlkreis vor. Die Begleitgruppe hat die Fragestellung am 16. August 2014 diskutiert und beantragte, ein Parlament mit weniger als 45 Mitgliedern und eine entsprechende Anpassung der Wahlkreise zu prüfen. Am 22. Oktober 2014 wurde der Begleitgruppe die Thematik nochmals dargelegt. Aufgrund dieser Ausführungen hat die Begleitgruppe die Haltung des Kernteams angenommen, einen einzigen Wahlkreis zu bilden und 30 Parlamentarier einzusetzen.

In der neuen Gemeinde:

Die 30 Mitglieder des Parlamentes werden in einem einzigen Wahlkreis gewählt.

5. Stadtrat

Der Gemeinderat Andwil besteht aus fünf vom Volk gewählten Mitgliedern. Dabei arbeiten der Präsident im Hauptamt und vier Mitglieder nebenamtlich.

In Gossau besteht der Stadtrat ebenfalls aus fünf Mitgliedern. Der Stadtpräsident und der Schulpräsident arbeiten im Hauptamt, die übrigen drei Mitglieder teilen sich ein Pensum von 160 % im Nebenamt. Der Schulpräsident wird als solcher in seine Aufgabe gewählt und ist von Amtes wegen Mitglied im Stadtrat.

Die Zahl der Gossauer Stadtratsmitglieder wurde per 2009 von sieben auf fünf reduziert. 2011 haben die Gossauer Stimmbürger eine Initiative zur Erhöhung von fünf auf sieben mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Mit einer Vereinigung der Gemeinden Andwil und Gossau würde die Arbeit von bisher zwei auf neu einen Rat konzentriert. Dadurch würden automatisch Synergien gewonnen. In Andwil entfallen die Aufwendungen für das Gemeindepräsidium, den Rat, die Geschäftsprüfungskommission sowie die Bürgerversammlung.

Sollte eine Vereinigung zustande kommen, sprechen keine Gründe für eine Erhöhung der Anzahl Ratsmitglieder.

Die Begleitgruppe hat diese Thematik am 22. Oktober 2014 kontrovers diskutiert. Ein Teil der Teilnehmenden trat für eine Erhöhung auf 7 Mitglieder ein, wobei auch die Pensen erhöht werden sollen. Eine Mehrheit sprach sich dafür aus, die Mitgliederzahl bei 5 zu belassen. Festgehalten wurde auch, dass die Zahl der Ratsmitglieder nicht mit der Frage einer Vereinigung vermischt werden soll, weil über die Mitgliederzahl erst mit der provisorischen Gemeindeordnung entschieden wird.

In der neuen Gemeinde:

In der vorläufigen Gemeindeordnung werden für den Stadtrat fünf Mitglieder vorgesehen. Die Pensen entsprechen dem Ist-Zustand Gossau.

6. Schulrat

Nach Art. 91 Gemeindegesetz ist der Gemeinderat bzw. Stadtrat für die Schulbelange zuständig, wenn die Politische Gemeinde die Volksschule führt. Die Gemeindeordnung kann eine Schulkommission vorsehen. Diese kann als Schulrat bezeichnet werden (Art. 94 GG). In der Gemeindeordnung wird festgelegt, wer dieses Gremium wählt und wie gross es ist.

Die Schulgemeinde Andwil-Arnegg und die Gemeinde Gossau haben je einen vom Volk gewählten Schulrat mit fünf respektive sieben Mitgliedern. Dessen Arbeit wird in Andwil von einem Schulleiter, in Gossau von fünf Schulleitern unterstützt. In einer allfälligen vereinigten Gemeinde würde die Schule Andwil-Arnegg zur sechsten Schuleinheit in der Schule der Stadt Gossau.

Die Tätigkeit des Schulratspräsidenten Andwil-Arnegg umfasst rund 35 Stellenprozent. In Gossau ist der Schulpräsident von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates. Seine Tätigkeit als Schulpräsident umfasst rund 75 Prozent des vollamtlichen Pensums. Als Mitglied des Stadtrates sind ihm weitere Aufgaben (z.B. Sport) zugeteilt.

Für die Organisation des Schulrates in einer Einheitsgemeinde gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Variante 1: Schulrat wird durch eine Fachkommission ersetzt (ohne Volkswahl, analog Stadt St.Gallen)
- Variante 2: Schulrat wird als stadträtliche Kommission geführt (ohne Volkswahl)
- Variante 3: Schulrat besteht weiter (mit Volkswahl, heutiger Zustand Gossau)

Verschiedene Gemeinden haben den Schulrat abgeschafft oder diskutieren dessen Abschaffung. Eine vollständige Abschaffung des Schulrates wäre ein erheblicher Eingriff in die Schulorganisation und könnte den Prozess einer allfälligen Gemeindevereinigung und Inkorporation unnötig erschweren.

Mit einer Inkorporation der Schulgemeinde Andwil-Arnegg würde die Arbeit von bisher zwei auf neu einen Schulrat konzentriert, woraus sich automatisch erste Synergien ergäben. Die heutigen Aufwendungen für Schulpräsidium, Schulbehörde und Geschäftsprüfungskommission der Schulgemeinde Andwil-Arnegg würden entfallen, was einer Einsparung von mutmasslich 75 Stellenprozenten (Schulpräsidium und Schulverwaltung Andwil-Arnegg) entspricht.

Von einer weitergehenden Veränderung, d.h. der Abschaffung des Schulrates, soll im heutigen Zeitpunkt abgesehen werden. Sollte sich das heutige Modell mittelfristig als ungeeignet erweisen, könnte der Verzicht auf einen Schulrat jederzeit wieder aufgegriffen werden. Dass der Schulrat auch künftig 7 Mitglieder aufweisen soll und vom Volk gewählt wird, blieb in der Begleitgruppe vom 22. Oktober 2014 unbestritten.

In der neuen Gemeinde:

Der Schulrat wird weiterhin vom Volk gewählt werden. Dieser hat sieben Mitglieder.

7. Publikationsorgan

Gemäss Art. 5 Abs. 2 Gemeindegesetz bestimmt der Rat als amtliches Publikationsorgan eine oder mehrere Zeitungen oder ein Mitteilungsblatt, das allen Haushalten zugestellt wird. Amtliche Publikationen gemäss Art. 5 Gemeindegesetz sind amtliche Bekanntmachungen, welche gesetzlich vorgeschrieben oder aus schutzwürdigen Interessen geboten sind. Davon zu unterscheiden ist die Medienarbeit einer Gemeinde, welche nicht an das Publikationsorgan gebunden ist.

Die Gemeinde Andwil ist Herausgeberin des ANDWILER, welcher alle zwei Wochen erscheint. Er ist auch Publikationsorgan der Schulgemeinde Andwil-Arnegg. Aufgrund von Inhalt, Erscheinungsweise und Verbreitungsgebiet hat der ANDWILER in Andwil und Arnegg eine hohe Akzeptanz und ist identitätsstiftend.

Die Stadt Gossau gibt kein eigenes Publikationsorgan heraus. Bis Ende 2013 waren das St.Galler Tagblatt und die Gossauer Wochenzeitung GOZ amtliche Publikationsorgane, heute ist es einzig die GOZ. Diese ist auch amtliches Publikationsorgan der Katholischen Kirchgemeinde Gossau, der Evangelischen Kirchgemeinde Gossau-Andwil und der Schulgemeinde Andwil-Arnegg.

Im jetzigen Zeitpunkt muss das Publikationsorgan der neuen Gemeinde nicht festgelegt werden. Gemäss heutiger Gesetzgebung genügt dazu ein Ratsbeschluss zu Beginn der ersten Legislatur der neuen Gemeinde. Das Kernteam hat jedoch Haltungen in dieser Frage eingeholt und die Thematik am 22. Oktober 2014 mit der Begleitgruppe diskutiert. Dabei wurde vorgebracht, dass das „amtliche Publikationsorgan“ nicht unbedingt identisch sein muss mit den übrigen Kommunikationskanälen, mit welchen die Gemeinde ihre Informationen verbreitet. Anerkannt wurde, dass mit dem ANDWILER und der GOZ heute gute Lösungen vorhanden sind.

In der neuen Gemeinde:

Der Konstituierungsrat bezeichnet das amtliche Publikationsorgan der neuen Gemeinde.

8. Erscheinungsbild

Alle drei Gemeinden haben ein eigenes grafisches Erscheinungsbild. Diese sind alle noch aktuell und haben vor allem aus Marketing-Aspekten einen hohen Stellenwert. Es besteht kein aktueller Änderungsbedarf; ohne eine allfällige Gemeindevereinigung könnten diese noch auf Jahre verwendet werden.



Für die Entwicklung und Umsetzung eines Erscheinungsbildes für eine vereinigte Gemeinde werden die Kosten auf rund CHF 150'000 geschätzt. Würde darauf verzichtet und das Erscheinungsbild der Stadt Gossau übernommen, reduzierten sich die Kosten auf rund CHF 10'000.

Das Kernteam hat diese Ausgangslage berücksichtigt. Es kommt trotz der Kosten zum Schluss, dass die vereinigte Gemeinde ein neues Erscheinungsbild erhalten soll. Gegen die Weiterverwendung des Erscheinungsbildes der Stadt Gossau sprechen emotionale Gründe. Ein neues Erscheinungsbild wäre vor allem ein optisches Signal für den Neuanfang und könnte die Identitätsbildung in der neuen Gemeinde unterstützen. In einer Mehrzahl von Gemeindevereinigungsprojekten wurde ein neues Erscheinungsbild geschaffen. Die Kosten werden vom Kanton finanziell unterstützt.

Die Begleitgruppe hat am 22. Oktober 2014 keine Einwände gegen die Schaffung eines neuen Erscheinungsbildes vorgebracht.

In der neuen Gemeinde:

Es wird ein neues Erscheinungsbild geschaffen.

9. Bürgerrechte und Ortsgemeinden

In Andwil besteht die Ortsgemeinde Andwil, in Gossau die Ortsgemeinde Gossau. Beide bleiben von einer allfälligen Gemeindevereinigung unberührt. Es sind keine Beschlüsse zu fassen.

Die beiden Ortsgemeinden würden sich durch eine Gemeindevereinigung auf das Gebiet der neuen Gemeinde ausweiten. Neubürger könnten wählen, ob sie Bürger der Ortsgemeinde Andwil SG oder der Ortsgemeinde Gossau SG werden wollen.

Wer heute das Bürgerrecht der Gemeinden Gossau oder Andwil besitzt, erhält mit der Vereinigung das Bürgerrecht der neuen Gemeinde (Art. 12 Gemeindevereinigungsgesetz). Dieses wird mit einem Zusatz zu versehen sein, damit das ursprüngliche Bürgerrecht erkennbar bleibt. Heisst die vereinigte Gemeinde „Gossau“, wäre dieser Zusatz bei den bisherigen Bürgern der Gemeinde Andwil nötig. Bei einem neuen Gemeinamen, würde dieser Zusatz bei allen Bürgerrechten nötig.

Vereinigte Gemeinde heisst	Bürgerrecht Andwil SG heisst neu	Bürgerrecht Gossau SG heisst neu
Gossau	Gossau SG, Andwil SG	Gossau SG
<neuer Name>	<neuer Name>, Andwil SG	<neuer Name>, Gossau SG

In der neuen Gemeinde:

In der Annahme, dass beide Ortsgemeinden bestehen bleiben und die neue Gemeinde „Gossau“ heisst, sind keine weiteren Abklärungen nötig.

10. Grundzüge der neuen Gemeindeordnung

Die neue Gemeindeordnung ist erst und nur dann zu formulieren, wenn die Stimmberechtigten einer Gemeindevereinigung zustimmen. Um möglichst vollständige Entscheidungsgrundlagen zu unterbreiten, hat das Kernteam dennoch Grundzüge dieser neuen Gemeindeordnung skizziert. Diese fasst die unter Kapitel C.1 gemachten Ausführungen zusammen und schlägt weitere Regelungspunkte vor. Die Grundzüge werden diesem Bericht zu Informationszwecken beigelegt.

Auf diesen Grundzügen kann der Konstituierungsrat die vorläufige Gemeindeordnung aufbauen. Diese detaillierte Ausarbeitung und die Genehmigung durch die Bürgerschaft wird Aufgabe der Projektphase 3 (Realisierung) sein. Die vorläufige Gemeindeordnung gilt ab dem Vereinigungszeitpunkt für längstens vier Jahre. Das Parlament der neuen Gemeinde erarbeitet möglichst rasch eine definitive Gemeindeordnung (Art. 10 Gemeindevereinigungsgesetz).

Die Begleitgruppe hat die Grundzüge der neuen Gemeindeordnung am 22. Oktober 2014 diskutiert. Dabei wurde beantragt, die Quoren für Initiative und Referendum gemäss der heutigen Gossauer Gemeindeordnung beizubehalten, hingegen das Quorum für das Parlamentsreferendum zu erhöhen. Das Kernteam hat nach nochmaliger Beratung beschlossen, die erforderlichen Quoren wie Ist-Gossau zu übernehmen.

In der neuen Gemeinde:

Diese Grundzüge werden dem Konstituierungsrat als Grundlage für die vorläufige Gemeindeordnung übergeben.

C2. Erkenntnisse Teilprojekt 2 Planung

1. Richtplan

Der Richtplan der Gemeinde Andwil aus dem Jahr 2003 wurde 2008 aktualisiert. In Gossau ist die Überarbeitung des aus dem Jahr 2000 stammenden Richtplanes in Arbeit: der Abschluss ist geplant auf 2018. Im Falle einer Gemeindevereinigung werden die beiden Richtpläne zusammengeführt. Weil gegenwärtig auch der kantonale Richtplan überarbeitet wird, werden ohnehin Anpassungen nötig sein.

In der neuen Gemeinde:

Die Richtpläne der beiden Gemeinden werden zusammengeführt.

2. Zonenplan und Baureglement

Die Gemeinden Andwil und Gossau verfügen je über ein eigenes Baureglement und einen eigenen Zonenplan. Bei den Baureglementen besteht teilweise Revisionsbedarf. Diese Arbeiten sind in beiden Gemeinden zurückgestellt worden, bis ein neues kantonales Baugesetz vorliegen wird, womit ohnehin eine Totalrevision der Baureglemente fällig wird.

In Gossau ist im September 2014 eine Motion zur Aufhebung der Ausnützungsziffer erheblich erklärt worden. Gemäss Motionstext soll die Ausnützungsziffer rasch aufgehoben werden, noch bevor das neue kantonale Baugesetz vorliegt und bevor Klarheit über eine Gemeindevereinigung besteht. Die Umsetzung der Motion macht eine vorzeitige Teilrevision des Baureglements Gossau nötig.

In der neuen Gemeinde:

Die Zonenpläne der beiden Gemeinden werden zusammengeführt und es wird für die neue Gemeinde ein Baureglement erarbeitet.

3. Öffentlicher Verkehr

Das Angebot für den öffentlichen Verkehr (Bahn und Bus) im Raum Gossau-Andwil-Arnegg wurde bislang in Zusammenarbeit von Kanton, Region und den Gemeinden festgelegt. Ab 2016 wird der Kanton die Führung beim gesamten Angebot des öffentlichen Verkehrs übernehmen.

In der neuen Gemeinde:

Es ergibt sich kein Handlungsbedarf.

C3. Erkenntnisse Teilprojekt 3 Bildung

1. Grenzen Schulgemeinde Andwil-Arnegg

Die Schulgemeinde Andwil-Arnegg deckt nebst den Dörfern Andwil und Arnegg zwei Weiler auf Gebiet der Politischen Gemeinde Waldkirch ab: Rüti und Tal. Bei der Bildung der Einheitsgemeinde Waldkirch im Jahr 2009 wurde übersehen, diese Gebiete an die Einheitsgemeinde Waldkirch abzukuren. Die Gebietsbereinigung soll noch vor dem Inkorporationsentscheid erfolgen. Der Schulrat Andwil-Arnegg prüft mit der Gemeinde Waldkirch und dem Bildungsdepartement die Abkürzung der beiden Weiler an die Gemeinde Waldkirch. Mittels Schulverträgen können Kinder aus diesen Weilern jedoch weiterhin in der Schulgemeinde Andwil-Arnegg beschult werden. Diese Abkürzung ist unabhängig von einer Inkorporation der Schulgemeinde Andwil-Arnegg zu vollziehen.

In der neuen Gemeinde:

Die Schulgemeinde Andwil-Arnegg ist auf die Gebiete der Politischen Gemeinden Andwil und Gossau reduziert.

2. Schulstandorte

In der Schulgemeinde Andwil-Arnegg werden fünf Kindergärten an vier Standorten sowie die Primarschule in den Schulhäusern Ebnet und Otmar geführt. Mit einer Studie wird derzeit die Zukunft des Schulhauses Otmar geprüft. Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe werden auf Vertragsbasis in Gossau beschult.

Die Schule der Stadt Gossau führt 15 Kindergärten an 10 Standorten sowie 6 Primarschulhäuser. Die Oberstufe führt die beiden Oberstufenzentren Rosenau und Buechenwald. Ebenfalls im Eigentum der Stadt Gossau befindet sich das Schulhaus Lindenberg, welches als Raumreserve genutzt wird.

In der neuen Gemeinde:

Die Schulstandorte im Gebiet der neuen Gemeinde werden an den heutigen Standorten belassen. Die mittelfristige Zukunft des Schulhauses Otmar wird unabhängig einer allfälligen Inkorporation geklärt.

3. Klassen und Lehrpersonen

In der Schulgemeinde Andwil-Arnegg sowie in der Stadt Gossau sind folgende Mitarbeitende im Schulbetrieb engagiert (*Schuljahr 2014/15, Stand 1.8.2014*):

	Andwil-Arnegg			Gossau			Total		
	Anzahl Klassen	Lehrpersonen	Vollzeitstellen	Anzahl Klassen	Lehrpersonen	Vollzeitstellen	Anzahl Klassen	Lehrpersonen	Vollzeitstellen
Kindergarten	5	11	6.5	15	27	18.6	20	38	25.1
Einschulungsjahr	1	2	1.1	3	3	3.1	4	5	4.2
Primarstufe	16	35	19.5	40	74	49.1	56	109	68.6
Oberstufe	-	-	-	20	47	34.9	20	47	34.9
Kleinklassen (PS/OS)	-	-	-	4	4	* 5.4	4	4	* 5.4
Fördernde Massnahmen	-	6	3.2	-	19	12.6	-	25	15.8
Schulleiter	-	1	0.9	-	5	4.7	-	6	5.6
Total	22	55	31.2	82	179	128.4	104	234	159.6

* einzelne Lektionen bei Fachlehrpersonen

Die Lehrpersonen exkl. Schulleiter unterstehen dem Volksschulgesetz und werden nach dem „Gesetz über den Lohn der Volksschullehrer“ entschädigt.

Für die Schulleitung, die Mitarbeitenden der Schulverwaltung und des Reinigungsdienstes gelten die Feststellungen unter D5.

In der neuen Gemeinde:

Die im Zeitpunkt der Inkorporation bestehenden Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen gehen in die neue Gemeinde über. Diese Anstellungsverhältnisse richten sich nach den kantonalen Bestimmungen zur Volksschule.

4. Schulische Angebote

Die Schulgemeinde Andwil-Arnegg führt im Schuljahr 2014/2015 insgesamt 16 Primarklassen, zwei davon als gemischte Jahrgangsklassen. Die Schule der Stadt Gossau führt in den Regelklassen ausschliesslich jahrgangsgetreunte Klassen. Beide Gemeinden bieten ein Einschulungsjahr an.

In Andwil ist die Schule im 3-Jahres-Zyklus organisiert und wird integrativ geführt. Auch Kinder mit besonderem Förderbedarf werden in den Regelklassen beschult, mit besonderer Unterstützung durch Heilpädagoginnen und -pädagogen.

In Gossau ist die Schule im 2-Jahres-Zyklus organisiert. Im Rahmen des Lehrplans 21 geht die Tendenz in Richtung 2-Jahres-Zyklus. Die Umstellung in Andwil wird bei einer Inkorporation mittelfristig angestrebt.

In der Primarschule und in der Oberstufe werden Kleinklassen (separative Form) geführt. Ab Sommer 2014 wird zusätzlich eine regionale Integrationsklasse Deutsch geführt.

In der neuen Gemeinde:

Es ist beabsichtigt, in den Gossauer Schuleinheiten die separative Schulungsform (Kleinklassen) beizubehalten und in der Schuleinheit Andwil-Arnegg die integrative Schulungsform.

5. Ergänzende schulische Angebote

Die ergänzenden schulischen Angebote unterscheiden sich in einigen Punkten:

5.1. Gesetzlicher Teil bzw. Unterrichtsorganisation für alle

Angebot	Schulgemeinde Andwil-Arnegg	Schule Stadt Gossau
Stufenwechsel in der Primarschule	alle drei Jahre (Rhythmus: 1./2./3. Klasse; 4./5./6. Klasse)	alle zwei Jahre (Rhythmus: 1./2. Klasse; 3./4. Klasse; 5./6. Klasse)
Jahrgangsgetrennte Klassen	jahrgangsgetrennte und jahrgangsgemischte Klassen	konsequent jahrgangsgetrennte Klassen
Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen	unterstützen alle Klassen bis zur 6. Primarklasse	unterstützen mit einem allgemeinen Pensum im Kindergarten und der 1./2. Primarklasse
Besonderer Förderungsbedarf	Kinder mit besonderem Förderungsbedarf werden möglichst in den Klassenverband integriert (Unterstützung durch schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen)	Ab der 3. Primarklasse Kleinklassen für Kinder mit besonderem Förderbedarf (Lehrpersonen sind schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen)

5.2. Schulergänzende und freiwillige Angebote

Angebot	Schulgemeinde Andwil-Arnegg	Schule Stadt Gossau
Mittagstisch	An 2 Wochentagen im Schulhaus Ebnet; übrige Wochentage bei Bedarf mit Gastfamilien abgedeckt	an 4 Wochentagen in den Schulhäusern Haldenbüel und Othmar
Wintersportlager	Für 4. Klässler (obligatorisch für alle)	5. Klasse bis Oberstufe Polysportive Wintersportwoche ab der 5. Klasse
Wintersporttage	5 Halbtage für Primarschule (ausser 4. Klässler)	kein Angebot
Klassenlager	Landschulwoche in der 6. Klasse	In der 5. oder 6. Primarklasse
Schwimmunterricht	1. bis 5. Klassen 10 – 11 Jahreslektionen	1. bis 6. Klassen in unterschiedlichem Umfang
Begabtenförderung	Bei Eignung in Gruppen über die ganze Schule mit Projekten während des ordentlichen Unterrichts (bewilligte Stunden nach Pensumvorgabe Kanton)	Ab der 2. Primarschulklasse für die ganze Primarschule; Wahlfach- und Freifachangebot in der Oberstufe

Angebot	Schulgemeinde Andwil-Arnegg	Schule Stadt Gossau
Schulsozialarbeit	kein Angebot	Gossau: 40 Stellenprozent je Schuleinheit
Medienpädagogik	kein Angebot	Medienpädagoge mit 50 Stellenprozent
Bibliothek	Eigene Schulbibliothek, Zusammenarbeit mit Stadtbibliothek Gossau	Leistungsvereinbarung mit Stadtbibliothek
Spielgruppe	Zusammenarbeit mit Spielgruppen	Leistungsvereinbarung mit Spielgruppen
Integrationskurs Deutsch	Kein Angebot.	Regionaler Integrationskurs Deutsch ab der 3. Primarklasse

In der neuen Gemeinde:

Die mittelfristige Zusammenführung oder Angleichung der Angebote wird näher geprüft.

C4. Erkenntnisse Teilprojekt 4 Gesellschaft

1. Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit soll in der neuen Gemeinde in allen Schuleinheiten angeboten werden. Dazu müsste die Schulsozialarbeit auf die Schuleinheit Andwil-Arnegg ausgeweitet werden. Dies ergäbe einen Stellenbedarf von 40 Stellenprozenten (rund CHF 60'000, inkl. Personalnebenkosten).

In der neuen Gemeinde:

Die Schulsozialarbeit wird auf die Schuleinheit Andwil-Arnegg ausgeweitet.

2. Familienergänzende Kinderbetreuung

Auf Gebiet der Gemeinde Gossau bestehen folgende Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung: Tageshort Gossau, Globi Kinderkrippe, Tagesfamilien. Mit diesen hat die Stadt Gossau Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Beim Tageshort Gossau ist die Stadt Hauptträgerin und deckt ein allfälliges Defizit. Bei der Globi Kinderkrippe finanziert die Stadt einen Sozialtarif für eine festgelegte Anzahl Plätze, bei den Tagesfamilien einen Sozialtarif für geleistete Betreuungsstunden.

Auf Gebiet der Gemeinde Andwil besteht kein Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung. Andwil ist Vertragspartner der Tagesfamilien und der Kindertagesstätte Tannehüsli Waldkirch. Die Gemeinde finanziert einen Sozialtarif für alle durch Andwiler Kinder genutzte Plätze. Für Andwiler Kinder müssen in den Gossauer Betreuungsangeboten kostendeckende Tarife bezahlt werden.

Bei den Subventionierungssystemen bestehen Unterschiede bezüglich Anzahl subventionierter Plätze und der Höhe der Beiträge (Grenze des steuerbaren Einkommens).

Bei einer allfälligen Vereinigung sollen die Gossauer Betreuungsangebote allen Einwohnern zu gleichen Tarifen zur Verfügung stehen und die Subventionierungssysteme müssten vereinheitlicht werden. Die jährlichen Mehrkosten werden auf CHF 20'000 geschätzt.

In der neuen Gemeinde:

Die familienergänzende Kinderbetreuung wird in der neuen Gemeinde einheitlich angeboten.

3. Jugendarbeit

Das Jugendsekretariat Gossau begleitet, unterstützt und fördert Jugendliche in ihrer Entwicklung und Entfaltung. Die Gemeinde Andwil betreibt derzeit keine Jugendarbeit. Bei einer Vereinigung würde die Jugendarbeit für das gesamte Gemeindegebiet angeboten. Das Kernteam geht davon aus, dass die heutigen personellen Ressourcen des Jugendsekretariats Gossau dazu ausreichen.

In der neuen Gemeinde:

Die Jugendarbeit wird für die gesamte vereinigte Gemeinde angeboten.

4. Sana Fürstenland AG

Beide Gemeinden sind an der SanaFürstenland AG beteiligt. Diese stellt im Auftrag der Gemeinden die Altersbetreuung sicher. Der Aktionärsbindungsvertrag vom 12. April 2013 sieht folgende Kapitalstruktur vor:

- Politische Gemeinde Andwil 5 %
- Politische Gemeinde Gaiserwald 5 %
- Politische Gemeinde Gossau 80 %
- Politische Gemeinde Niederbüren 5 %
- Politische Gemeinde Oberbüren 5 %

Das Quorum für wichtige Beschlüsse der Generalversammlung liegt bei 85 %.

Bei einer Vereinigung der Gemeinden Andwil und Gossau würde die neue Gemeinde 85 % der Stimmrechte auf sich vereinen und damit das Quorum für wichtige Beschlüsse erreichen. Um dies zu vermeiden, soll der Aktionärsbindungsvertrag überarbeitet werden.

In der neuen Gemeinde:

Die Quorumsregelung und die Aktienzuteilung sind anzupassen.

5. Sicherheit

Die Gemeinden Andwil und Gossau sind Mitglied im Sicherheitsverbund Region Gossau SVRG. Dieser deckt die Aufgaben Feuerwehr, Zivilschutz und Regionaler Führungsstab ab.

Die Stadtpolizei Gossau besteht aus drei Polizeibeamten oder Polizeibeamtinnen der Kantonspolizei. Für den Fall einer Gemeindevereinigung ist, trotz Ausweitung des Einsatzgebietes, keine Aufstockung der Polizeikräfte vorgesehen.

In der neuen Gemeinde:

Es ergibt sich kein Handlungsbedarf.

6. Ortsmuseum Andwil

Die Gemeinde Andwil betreibt seit 1991 im ehemaligen Bürgerheim ein Ortsmuseum. Für die Ausstellung der Güter stehen darin vier Stockwerke zur Verfügung. Im Kellergeschoss befindet sich das Modell einer Mühle mit Sägewerk und Knochenstampfanlage. Der Parterre-Raum ist für Wechselausstellungen reser-

viert. Das Andwiler Torfstechen und die Landwirtschaft werden im ersten Obergeschoss gezeigt. Wohnkultur aus früheren Zeiten ist im Dachgeschoss zu sehen. Das Museum wird von der Ortsmuseumskommission betreut.

In der neuen Gemeinde:

Das Ortsmuseum Andwil wird von der neuen Gemeinde weiterhin betrieben.

C5. Erkenntnisse Teilprojekt 5 Verwaltung

1. Mitarbeitende

1.1. Allgemeine Verwaltung

Die Politische Gemeinde Andwil beschäftigt (inkl. Unterhaltungsdienst) acht Mitarbeitende mit einem Pensum von insgesamt 620 Stellenprozent. Die Verwaltungstätigkeit des Gemeindepräsidenten ist mit 50 Stellenprozent eingerechnet.

Im Stellenplan 2014 der Stadt Gossau sind (ohne Stadtwerke und ohne Lehrpersonen, inkl. Schulleitungen) insgesamt 113.3 Planstellen aufgeführt.

Die Gemeinde Andwil bietet drei kaufmännische Ausbildungsplätze an, die Stadt Gossau deren neun.

Mit einer Gemeindevereinigung würde die Arbeit von bisher zwei auf neu eine Verwaltung konzentriert, woraus automatisch Synergien resultieren. Die Berechnungen zeigen, dass in einer vereinigten Gemeinde mutmasslich 210 Stellenprozente eingespart werden können.

1.2. Schulverwaltung

In der Schulgemeinde Andwil-Arnegg sind im Verwaltungsbereich zwei Mitarbeitende mit einem Pensum von total 90 Stellenprozent angestellt. Hinzu kommen rund 300 Stellenprozent für die Reinigung und den Unterhalt der Schulanlagen.

Das Schulamt der Stadt Gossau erfüllt die administrativen Arbeiten mit insgesamt 380 Stellenprozenten. Dem Schulamt ist eine Mitarbeiterin mit 80 Stellenprozent angegliedert, welche die Administration der Jugendmusikschule Fürstenland führt und den Tageshort administrativ unterstützt. Die Schulanlagen werden durch das Facility Management der Stadt gereinigt und unterhalten.

Mit einer allfälligen Inkorporation der Schulgemeinde Andwil-Arnegg würde die Arbeit von bisher zwei auf neu eine Schulverwaltung konzentriert. Das Kernteam schätzt die daraus resultierenden Einsparungen auf 40 Stellenprozente.

1.3. Neue Arbeitsverträge für Mitarbeitende

Die beteiligten Räte haben sich frühzeitig mit der künftigen Stellung der Mitarbeitenden befasst. Sie haben beschlossen, dass die zum Zeitpunkt einer Vereinigung bestehenden Anstellungsverhältnisse auf die neue Gemeinde übergehen. Dabei werden die Anliegen der Mitarbeitenden bestmöglich berücksichtigt. Von den Mitarbeitenden wird eine gewisse Flexibilität erwartet bei der Besetzung der Stellen.

In der neuen Gemeinde:

Die im Zeitpunkt der Vereinigung und Inkorporation bestehenden Arbeitsverhältnisse mit der Gemeinde Andwil, der Schulgemeinde Andwil-Arnegg und der Stadt Gossau werden von der neuen Gemeinde übernommen. Es werden mindestens neun kaufmännische Ausbildungsplätze angeboten.

2. Verwaltungsstandorte

In der Politischen Gemeinde Andwil ist die Verwaltung im Gemeindehaus Lätschenstrasse 7 untergebracht. Vor einigen Jahren wurden Abklärungen getätigt für ein neues Verwaltungsgebäude oder für eine Erweiterung. Das Projekt wird – im Hinblick auf die Abklärungen für eine allfällige Vereinigung - derzeit nicht weiterverfolgt.

Die Schulgemeinde Andwil-Arnegg hat keine Sekretariatsräume für ihre Verwaltungsmitarbeitenden.

Die Verwaltungsstellen der Stadt Gossau sind im Rathaus an der Bahnhofstrasse 25 konzentriert. Zusätzlich besitzt die Stadt das Gebäude der Schulverwaltung an der Merkurstrasse 12 und ist mit dem Finanzamt im Happy-Gebäude an der Fabrikstrasse eingemietet. Für das Rathaus liegen Variantenstudien für eine umfassende Renovation oder einen Neubau vor. Dieses Vorhaben dürfte in rund 10 Jahren realisiert werden.

Die Stadtwerke besitzen an der Bischofszellerstrasse eigene Räumlichkeiten.

Eine Grobbeurteilung des Raumbedarfs und des Raumangebotes zeigt, dass die heute in Gossau genutzten Büroflächen auch bei einer allfälligen Gemeindevereinigung ausreichen, um die Dienstleistungen der neuen Gemeinde zu erbringen. Das Gemeindehaus Andwil wird für eine Drittnutzung frei oder kann veräussert werden.

Die Begleitgruppe hat am 16. August 2014 beantragt, eine Anlaufstelle in Andwil zu prüfen. Das Kernteam möchte auf eine solche Lösung verzichten. Der Aufwand dürfte wesentlich höher liegen als der konkrete Nutzen für die Bevölkerung. Erfahrungen aus anderen Gemeinden zeigen, dass das Interesse an einer solchen Anlaufstelle nach kurzer Zeit abnimmt, da die Anlaufstelle lediglich rudimentäre Dienstleistungen erbringen kann. In der Begleitgruppensitzung vom 22. Oktober 2014 hat die Begleitgruppe diese Überlegungen zur Kenntnis genommen.

In der neuen Gemeinde:

Die Verwaltung wird auf die in Gossau bereits genutzten Standorte konzentriert.

3. Informatik

Die Verwaltungen der Politischen Gemeinde Andwil und der Stadtverwaltung Gossau arbeiten weitgehend mit denselben Büroanwendungen (MS-Office) und Kernapplikationen (VRSG und IG-GIS). Hier sind die Datenbestände zu vereinigen. Als Geschäftsverwaltungs-Software nutzt die Gemeindeverwaltung Andwil das Axioma-Tool, die Stadtverwaltung Gossau das iGeko-Tool. In der neuen Gemeinde wird nur eine Geschäftskontroll-Software genutzt, was in jedem Fall eine umfangreiche Datenmigration erfordert.

In der Schuladministration sind bei der Schule der Stadt Gossau und in der Schulgemeinde Andwil-Arnegg dieselben Programme im Einsatz: Schülerverwaltung und Lehrer-Office. Auch hier ist eine Datenvereinigung erforderlich. Für die Lohnverwaltung und die Buchführung nutzt die Schulgemeinde Andwil-Arnegg andere Applikationen als die Stadt Gossau, was ebenfalls eine Datenmigration nötig macht.

Bei einer Inkorporation wird die Schul-Informatik der Schulgemeinde Andwil-Arnegg in das Schulnetz der Schule der Stadt Gossau integriert.

In der neuen Gemeinde:

Die Applikationen und Daten werden zusammengeführt.

4. Reglemente und Vereinbarungen

Gemäss Art. 15 Gemeindevereinigungsgesetz hat die vereinigte Gemeinde ihre Reglemente und Vereinbarungen innert 3 Jahren nach ihrer Gründung anzupassen. Diese Arbeiten werden erst und nur gestartet, wenn die Stimmbürgerschaft die Gemeindevereinigung definitiv beschliesst.

In der neuen Gemeinde:

Die Reglemente und Vereinbarungen werden innert längstens 3 Jahren nach der Vereinigung neu erlassen.

C6. Erkenntnisse Teilprojekt 6 Infrastruktur

1. Verwaltungsliegenschaften

Die drei Gemeinden verfügen über ein umfangreiches Liegenschaften-Portfolio. Auch nach einer Vereinigung werden die Verwaltungs-Liegenschaften der drei Gemeinden grundsätzlich im bisherigen Rahmen weiter genutzt.

Die Gemeinde Andwil beschäftigt sich mit der Erneuerung oder Erweiterung des Gemeindehauses. Bei einer Vereinigung kann davon ausgegangen werden, dass dieses nicht mehr für seinen bisherigen Zweck verwendet wird. Offen und in Abklärung ist seine Nachnutzung.

Zum Teil sind die Liegenschaften sanierungsbedürftig.

In der neuen Gemeinde:

Alle Verwaltungsliegenschaften werden übernommen.

2. Werkhöfe

Die Gemeinde Andwil betreibt einen Werkhof an der Wilenstrasse und beschäftigt im Unterhaltsdienst einen Mitarbeiter. Arbeiten im Ausmass von rund 30 Stellenprozent sind extern vergeben an die Bürgergemeinde Andwil. Für das Vereinigungsprojekt wird angenommen, dass die Zusammenarbeit mit der Bürgergemeinde Andwil bis auf weiteres fortgesetzt wird.

Der Unterhaltsdienst der Stadt Gossau benutzt gemeinsam mit den Stadtwerken das Werkhofgebäude an der Bischofszellerstrasse 90.

Bei einer Gemeindevereinigung werden die Aufgaben des Unterhaltsdienstes weitergeführt. Geringe Synergien dürften bei den Personal- und Materialkosten anfallen. Der Werkhof Andwil wird in der neuen Gemeinde weiterbetrieben.

In der neuen Gemeinde:

Der Werkhof Andwil wird übernommen und weiterbetrieben.

3. Sportanlagen

Die Schulgemeinde Andwil-Arnegg sowie die Gemeinde Gossau betreiben eigene Sportanlagen. Die Gemeinden Andwil und Gossau sind je zur Hälfte Miteigentümer der Doppelturnhalle Ebnet Andwil. Für die künftige Entwicklung der Sportanlagen hat die Stadt Gossau ein Gemeindesportanlagen-Konzept (GESAK) ausgearbeitet. Dieses kann unabhängig von einer allfälligen Gemeindevereinigung umgesetzt werden.

In der neuen Gemeinde:

Sämtliche Sportanlagen werden übernommen.

4. Strassen und Strassenunterhalt

Das Strassennetz in Andwil erstreckt sich über eine Länge von rund 37 km, dasjenige von Gossau ist rund 165 km lang. Der Unterhalt von Strassen 3. Klasse ist in den Gemeinden finanziell unterschiedlich geregelt. Im Übrigen wird der Unterhalt durch eine allfällige Gemeindevereinigung nicht tangiert.

In der neuen Gemeinde:

Die Finanzierung des Strassenunterhalts wird einheitlich geregelt.

5. Abwasserentsorgung

Die Gemeinde Andwil und der Gossauer Ortsteil Arnegg sind an die Abwasserreinigungsanlage Niederbüren (Zweckverband) angeschlossen. Der Grossteil des Siedlungsgebiets Gossau wird über die ARA Oberglatt (Zweckverband) entwässert, die östlichen Gebiete von Gossau über die ARA Au St.Gallen (Mitbenutzungsvertrag).

Die Finanzierung der Abwasserreinigung erfolgt durch Beiträge und Gebühren gemäss den Abwasserreglementen. Die Erhebungsgrundsätze und die Ansätze der Mengengebühren sind unterschiedlich. In Gossau beträgt die Mengengebühr derzeit CHF 1.80/m³, in Andwil CHF 1.70/m³. Demgegenüber beträgt in Gossau der einmalige Anschlussbeitrag 23 Promille vom Zeitwert, in Andwil 24 Promille. Überdies werden die jährlichen Grundgebühren nach unterschiedlichen Grundsätzen erhoben.

Gemäss Art. 15 Gemeindevereinigungsgesetz passt die vereinigte Gemeinde Reglemente und Vereinbarungen innert 3 Jahren nach ihrer Gründung an. Wegen der unterschiedlichen Ansätze soll dies möglichst rasch erfolgen.

In der neuen Gemeinde:

Die Abwasserreglemente sowie die daraus abgeleiteten Ansätze für Beiträge und Gebühren werden auf den nächstmöglichen Zeitpunkt vereinheitlicht.

6. Abfallentsorgung

Für die Abfallentsorgung ist die Gemeinde Andwil Mitglied des Vereines A-Region und entsorgt damit in die Kehrichtverbrennungsanlage St.Gallen. Die Stadt Gossau ist Mitglied im Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB). Die Leistungen und Preise sind vergleichbar. Als wesentlicher Unterschied bietet der ZAB wöchentlich eine Grünabfuhr an, in Andwil besteht eine Grüngut-Sammelstelle.

In der neuen Gemeinde:

Die Konzentration auf einen einzigen Abfallentsorger wird geprüft.

7. Elektrizitätsversorgung

Die Gemeinde Andwil betreibt die Elektra, welche das Gemeindegebiet mit Strom versorgt. Die Elektra wird als Spezialfinanzierung innerhalb des Andwiler Gemeindehaushaltes geführt.

In Gossau stellen die Stadtwerke, ein rechtlich unselbständiges Unternehmen der Stadt Gossau, die Stromversorgung sicher. Die Stadtwerke unterstützen seit längerem die Elektra Andwil im technischen Bereich. Das Stadtparlament Gossau hat 2013 den Auftrag erteilt, eine rechtliche Verselbständigung der Stadtwerke zu prüfen. Als erstes erarbeitet der Stadtrat Gossau die Eignerstrategie für die Stadtwerke; diese Arbeit ist im Gang.

In der neuen Gemeinde:

Die Stadtwerke - oder deren allfällige Nachfolgeorganisation - werden die Stromversorgung in der neuen Gemeinde sicherstellen.

8. Glasfasernetz

Das Gebiet der Stadt Gossau inkl. Arnegg wird ab 2015 innert 8 Jahren in Zusammenarbeit mit Swisscom flächendeckend mit einem FTTH-Netz (Fiber to the home, Glasfaser bis in die Nutzungseinheiten) versorgt. Für den Investitionsanteil, den die Stadt Gossau zu tragen hat, haben die Stimmbürger einen Kredit von CHF 15.8 Mio. gesprochen.

In Andwil prüft Swisscom ein FTTS-Netz (Fiber to the street).

Bei einer allfälligen Vereinigung wäre das Gebiet der (ehemaligen) Gemeinde Gossau mit einer besseren Glasfasererschliessung versehen als das Gebiet der (ehemaligen) Gemeinde Andwil. Der Vertrag der Stadt Gossau mit Swisscom enthält eine Klausel für eine allfällige Ausweitung des FTTH-Projektes auf Andwil. Der Gemeinderat Andwil hat Kontakt mit Swisscom aufgenommen, um zu klären, ob bei einer Vereinigung auch das Gemeindegebiet Andwil in das Gossauer FTTH-Projekt aufgenommen werden könnte. Die Differenz zwischen dem FTTS- und dem FTTH-Standard wird als vereinigungsbedingter Mehraufwand erachtet und in das Projekt aufgenommen.

Abklärungen zu Kosten, Finanzierung, Zuständigkeit für die Krediterteilung, Zeitplan etc. laufen und müssen im Hinblick auf eine Vereinigung noch detailliert geführt werden.

In der neuen Gemeinde:

Das Glasfasernetz im gesamten Gebiet der neuen Gemeinde soll im FTTH-Standard realisiert werden.

9. Trinkwasserversorgung

In Andwil und im Gossauer Ortsteil Arnegg stellt die Wasserversorgung Andwil-Arnegg als örtliche Korporation die Trinkwasserversorgung sicher. Eine eigene Versorgung haben die Gebiete Fronackern und Hinterberg.

In Gossau übernehmen diese Aufgabe die Stadtwerke. Die Stadtwerke Gossau unterstützen die Wasserversorgung Andwil-Arnegg seit 2013 im technischen Bereich. Eine eigene Versorgung besteht für das Gebiet Oberdorf.

Die Wasserversorgung ist von einer allfälligen Gemeindevereinigung nicht berührt. Ihr Versorgungsauftrag für das Gebiet von Andwil und Arnegg bleibt unverändert bestehen. Seitens der Wasserversorgung Andwil-Arnegg bestehen keine Absichten für einen Zusammenschluss mit den Stadtwerken Gossau.

Die Preisstrukturen der einzelnen Trinkwasserversorgungen sind und dürften unterschiedlich bleiben.

In der neuen Gemeinde:

Die Versorgungsangebote für Trinkwasser sind von einer Gemeindevereinigung nicht betroffen.

C7. Erkenntnisse Teilprojekt 7 Finanzen

1. Kantonaler Finanzausgleich

Derzeit leistet der Kanton an die Gemeinden Andwil und Gossau Finanzausgleichs-Zahlungen.

In Gossau sind für 2014 CHF 100'000 budgetiert für den soziodemografischen Ausgleich.

In Andwil sind im Budget 2014 Finanzausgleichszahlungen des Kantons in der Höhe von CHF 1'495'000 eingesetzt. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Ressourcen-Ausgleichsbeitrag (CHF 217'000), dem Sonderlasten-Ausgleichsbeitrag Schule (CHF 1'037'000) und dem Sonderlasten-Ausgleichsbeitrag Weite (CHF 240'000).

Wie sich diese Finanzausgleichsbeiträge bei einer allfälligen Vereinigung verändern werden, werden die Berechnungen des Kantons zeigen. Die Ergebnisse dürften im Mai 2015 vorliegen.

In der neuen Gemeinde:

Die Finanzausgleichsbeiträge sind abhängig von der Leistungsfähigkeit der neuen Gemeinde.

2. Kommunale Gebühren und Beiträge

In den Gemeinden Andwil und Gossau unterscheiden sich die Gebühren und Abgaben in ihrer Höhe. Nach Art. 15 GVG werden Reglemente und Vereinbarungen der beteiligten Gemeinden bis zum Vollzugsbeginn neuer Reglemente der neuen Gemeinde angewendet (bis maximal 3 Jahre über den Vereinigungszeitpunkt hinaus). Das Kernteam will unterschiedliche Ansätze für Gebühren und Beiträge für die verschiedenen Teilgebiete der neuen Gemeinde vermeiden und diese möglichst per Vereinigungszeitpunkt eliminieren.

Insbesondere die Ansätze folgender Gebühren und Beiträge sollen rasch angeglichen werden:

- Gebührentarif Bauwesen
- Hundetaxe
- Feuerwehrabgabe
- Abwasserbeiträge und Abwassergebühren

In der neuen Gemeinde:

Die Ansätze für Gebühren und Beiträge werden möglichst auf den Vereinigungszeitpunkt angeglichen.

D. Förderbeiträge Kanton

1. Anforderung Art. 17 Gemeindevereinigungsgesetz

Damit der Kanton eine Gemeindevereinigung finanziell unterstützt, müssen die Voraussetzungen von Art. 17 Gemeindevereinigungsgesetz (GVG) erfüllt sein. Danach muss die vereinigte Gemeinde in der Lage sein, ihre Aufgaben insgesamt leistungsfähiger, wirtschaftlicher und wirksamer zu erfüllen. Nach Art. 18 GVG kann der Kanton die nachfolgenden Beiträge leisten.

2. Projektbeiträge

Die kantonalen Projektbeiträge sind nicht vom Ausgang des Vereinigungsprojektes abhängig. Die Projektbeiträge würden auch dann ausgerichtet, wenn die Vereinigung abgelehnt würde. Sie ersetzen maximal 50 % der den Gemeinden entstanden externen Projektkosten.

Bis zur Erstellung dieses Schlussberichtes sind externe Kosten von rund CHF 40'000 entstanden (Logo, Homepage, Wappenentwurf, Veranstaltungen, Publikationen). Intern beträgt der Verwaltungsaufwand in allen drei Gemeinden zusammen rund 1600 Stunden. Darin sind Projektleitung, Sachbearbeitung und Sitzungen eingeschlossen. In der Vorlage für die Grundsatzabstimmung haben die Räte die externen Projektkosten auf rund CHF 200'000 geschätzt, abhängig vom Anteil der Eigenleistungen.

3. Entschuldungsbeiträge

Die Entschuldungsbeiträge des Kantons reduzieren allfällige „Heiratshindernisse“. Die zum Teil namhaften Beiträge werden von den Gemeinden für Abschreibungen und zur Rückzahlung von Darlehen eingesetzt. Dies führt zu einer Entlastung im Kapitaldienst, was sich auf den Steuerfuss auswirken kann.

4. Beiträge an vereinigungsbedingten Mehraufwand

Der Kanton leistet einen Kostenanteil von maximal 50 % an die direkt aus dem Vereinigungsprojekt entstehenden Zusatzkosten.

5. Startbeitrag

Der kantonale Startbeitrag soll der neuen Gemeinde während maximal drei Jahre ermöglichen, die vereinbarten Ziele einer besseren Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit zu erreichen. Nach dieser Übergangsfrist soll die vereinigte Gemeinde ihren Haushalt mit dem neu festgelegten Steuerfuss eigenständig finanzieren. Grundlage für die Errechnung des Startbeitrages ist der kalkulierte Steuerfuss, den die vereinigte Gemeinde nach Ablauf der Übergangsfrist voraussichtlich erheben kann. Auch werden die angestrebten Synergien berücksichtigt.

6. Beitragsgesuch

Der Kanton unterstützt die Gemeindevereinigung mit verschiedenen Beiträgen. Die Grundlagen für das Fördergesuch sind erarbeitet und dem Kanton zur Prüfung eingereicht worden. Bis Mai 2015 kann mit einer Antwort des Kantons gerechnet werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes sind die Förderbeiträge des Kantons für die Vereinigung noch nicht bekannt. Das Gesuch an den Kanton wurde parallel zur Erstellung dieses Berichtes verfasst. Voraussichtlich bis Mai 2015 wird feststehen, wie sich eine Vereinigung auf den **Steuerfuss** und auf die **Finanzausgleichsbeiträge** auswirken würde. Diese werden in einem Zusatzbericht aufgezeigt werden. Darin werden auch Aussagen enthalten sein zur **Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit** einer Vereinigung.

Damit die drei Räte und das Stadtparlament Gossau die Beratung aufnehmen können, wird der Schlussbericht zu einem frühen Zeitpunkt und **vorläufig** ohne Aufzeigen der **finanziellen Auswirkungen** verabschiedet.

E. Vereinigungsbeschluss

Gemäss Art. 4 GVG erstellen die Räte den Vereinigungsbeschluss, nachdem die beteiligten Gemeinden der Einleitung eines Vereinigungsverfahrens zugestimmt haben. Der Inhalt des Vereinigungsbeschlusses ist in Art. 5 GVG umschrieben. Es wird der Vereinigungszeitpunkt 1. Januar 2018 angestrebt.

Das Kernteam hat den Vereinigungsbeschluss parallel zur Erarbeitung dieses Schlussberichtes entworfen. Die Räte waren in die Arbeit einbezogen. Der Entwurf wurde am 22. Oktober 2014 zusätzlich in der Begleitgruppe thematisiert. Die Formulierung ist durch den Kanton vorgeprüft. Das Kernteam beantragt den Räten, der Formulierung des Vereinigungsbeschlusses zuzustimmen.

Für den Vereinigungsbeschluss gelten folgende Verfahrensschritte:

- Erlass durch die Räte Andwil und Gossau
- Beschluss Stadtparlament
- Volksabstimmung in den Gemeinden Andwil und Gossau
- Genehmigung durch Departement des Innern.

Der Wortlaut des Vereinigungsbeschlusses findet sich im Anhang.

F. Inkorporationsvereinbarung

Gemäss Art. 52 GVG können eine Politische Gemeinde und eine Schulgemeinde die Inkorporation der Schulgemeinde in die Politische Gemeinde vereinbaren. Im vorliegenden Projekt wird der Inkorporationszeitpunkt 1. Januar 2018 angestrebt.

Das Kernteam hat die Inkorporationsvereinbarung parallel zur Erarbeitung dieses Schlussberichtes entworfen. Die Räte waren in die Arbeit einbezogen. Der Entwurf wurde am 22. Oktober 2014 zusätzlich in der Begleitgruppe thematisiert. Die Formulierung ist durch den Kanton vorgeprüft. Das Kernteam beantragt den Räten, der Formulierung der Inkorporationsvereinbarung zuzustimmen.

Für die Inkorporationsvereinbarung gelten folgende Verfahrensschritte:

- Erlass durch den Schulrat Andwil-Arnegg
- Volksabstimmung in der Schulgemeinde Andwil-Arnegg
- Fakultatives Referendum in den Gemeinden Andwil und Gossau (durch Konstituierungsrat)
- Genehmigung durch Bildungsdepartement

Der Wortlaut des Vereinigungsbeschlusses findet sich im Anhang.

G. Abschluss von Phase 2 (Konzept)

1. Abstimmungen über Vereinigung und Inkorporation

Der entscheidende Punkt der Phase 2 ist die Abstimmung über den Vereinigungsbeschluss. Dabei handelt es sich um die letzte getrennte Volksabstimmung im Vereinigungsverfahren. In Gossau ist vor der Volksabstimmung die Haltung des Parlamentes einzuholen.

Parallel zum Vereinigungsbeschluss muss auch über die Inkorporation der Schulgemeinde Andwil-Arnegg entschieden werden. Dazu wird den Stimmbürgern der Schulgemeinde Andwil-Arnegg die Inkorporationsvereinbarung zur Abstimmung vorgelegt.

2. Vorgehen bei Zustimmung

Sofern die Stimmbürger von Andwil und Gossau dem Vereinigungsbeschluss zustimmen wird die Phase 3 (Realisierung) eingeleitet.

Wenn die Stimmbürger der Schulgemeinde Andwil-Arnegg der Inkorporationsvereinbarung zustimmen, wird die Schulgemeinde in die neue Gemeinde inkorporiert.

3. Vorgehen bei Ablehnung

Lehnen die Stimmberechtigten der Gemeinde Andwil oder der Stadt Gossau den Vereinigungsbeschluss ab, ist der gesamte Vereinigungsprozess beendet. Damit käme auch die Inkorporation der Schulgemeinde Andwil-Arnegg in diesem Prozess nicht zustande, selbst wenn deren Stimmbürger diesem Schritt zugestimmt hätten.

Falls die politischen Gemeinden die Vereinigung beschliessen und die Schulgemeinde Andwil-Arnegg die Inkorporationsvereinbarung ablehnt, würde die Vereinigung der Gemeinden Andwil und Gossau umgesetzt. Die Schulgemeinde Andwil-Arnegg würde hingegen weiterhin eigenständig bleiben.

H. Weiteres Vorgehen (Phase 3 Realisierung)

1. Umsetzung durch den Konstituierungsrat

Vorausgesetzt dass die Bürgerschaften dem Vereinigungsbeschluss und der Inkorporationsvereinbarung mehrheitlich zustimmen, wird ein Konstituierungsrat gebildet, der aus den Gemeinderäten Andwil und Gossau besteht. Der Schulpräsident Andwil-Arnegg würde zu den Beratungen beigezogen.

Der Konstituierungsrat

- leitet das Vereinigungsverfahren und vollzieht den Vereinigungsbeschluss und die Arbeiten zur Inkorporation, soweit nicht die Räte der beteiligten Politischen Gemeinden Andwil und Gossau zuständig sind;
- informiert die Öffentlichkeit über das Vereinigungsverfahren;
- legt der Bürgerschaft der neuen Gemeinde die vorläufige Gemeindeordnung und den Voranschlag für das erste Rechnungsjahr (inkl. Steuerfuss) vor;
- führt die Wahl von Rat und Parlament der politischen Gemeinde durch.

2. Terminplan

Sofern aus den Volksabstimmungen Zustimmungen resultieren, sind für die Realisierung (Phase 3) folgende Meilensteine geplant:

Sommer 2016	Ausarbeiten vorläufige Gemeindeordnung
25.9.2016	Wahl Räte und Parlament (für das Jahr 2017)
Winter 2016	Volksabstimmung vorläufige Gemeindeordnung
Sommer 2017	Budget 2018 erstellen
24.9.2017	Wahl Räte und Parlament für die vereinigte Gemeinde (für die Amtsdauer 2018 bis 2020)
Herbst 2017	Bürgerversammlung zum ersten Budget der neuen Gemeinde
1.1.2018	Start vereinigte Gemeinde
Bis 2020	Anpassen von Reglementen und Vereinbarungen
Bis 2021	Volksabstimmung über neue, definitive Gemeindeordnung

Während der Realisierungsphase wird in den Teilprojekten 1 bis 7 eine Vielzahl von Aktivitäten und Aufgaben anfallen, bis die Gemeindevereinigung und die Inkorporation auf den 1. Januar 2018 umgesetzt sein werden.

9. Dezember 2014

Kernteam Projekt AndGo!2016

I. Anhang

Der Gemeinderat Andwil, der Schulrat Andwil-Arnegg und der Stadtrat Gossau haben am 10. Dezember 2014 vom Inhalt dieses Schlussberichtes zustimmend Kenntnis genommen.

Gestützt auf diesen Schlussbericht haben die drei Räte am 10. Dezember 2014 folgende Beilagen zum Schlussbericht erlassen:

- Vereinigungsbeschluss mit Kommentar
- Inkorporationsvereinbarung mit Kommentar
- Grundzüge der vorläufigen Gemeindeordnung

10. Dezember 2014

Gemeinderat Andwil
Schulrat Andwil-Arnegg
Stadtrat Gossau



Projekt AndGo!2016

Bahnhofstrasse 25
9200 Gossau
T 071 388 42 71
info@andgo.ch
www.andgo.ch

Vereinigungsbeschluss

zwischen den politischen Gemeinden Andwil und Gossau

Von den Räten beschlossen am 10. Dezember 2014

Text Vereinigungsbeschluss	Bemerkungen
<p>Gestützt auf Art. 4 Abs. 1 des Gemeindevereinigungs-gesetzes vom 17. April 2007 (sGS 151.3) vereinbaren die Räte</p> <p>der politischen Gemeinde Andwil vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch Gemeindepräsident Dominik Gemperli und Gemeinderatsschreiber Patrik Strässle</p> <p>und</p> <p>der politischen Gemeinde Gossau vertreten durch den Stadtrat und dieser durch Stadtpräsident Alex Brühwiler und Stadtschreiber Toni Inauen</p> <p>folgenden Vereinigungsbeschluss:</p>	<p><i>Vertragsparteien sind die beiden politischen Gemeinden.</i></p> <p><i>Der Vereinigungsbeschluss ist ein Vertrag zwischen den beiden Gemeinden und muss von der neuen, vereinigten Gemeinde zwingend umgesetzt werden.</i></p>
<p>I. Ausgangslage Am 9. Februar 2014 stimmten die Stimmberechtigten der politischen Gemeinden Andwil und Gossau in einer Grundsatzabstimmung der Einleitung des Vereinigungsverfahrens zu.</p> <p>Auf den Zeitpunkt der Vereinigung hin soll die Schulgemeinde Andwil-Arnegg in die vereinigte neue politische Gemeinde inkorporiert werden. Die Inkorporation bildet Gegenstand einer separaten Vereinbarung.</p>	

<p>II. Vertragsinhalt</p> <p>1. Vereinigung Die politischen Gemeinden Andwil und Gossau vereinigen sich mit Wirkung ab 1. Januar 2018 zur neuen politischen Gemeinde Gossau.</p>	<p><i>Es wird der 1. Januar 2018 als Vereinigungszeitpunkt angestrebt. Der im Vereinigungsbeschluss festgelegte Zeitpunkt ist verbindlich (Art. 5 GVG).</i></p> <p><i>Der Name der neuen Gemeinde wurde in der Begleitgruppe am 16.8.2014 diskutiert. Der Name ist im Vereinigungsbeschluss verbindlich festzulegen (Art. 5 GVG).</i></p>
<p>2. Organisationsform Die neue politische Gemeinde Gossau organisiert sich als Gemeinde mit Parlament.</p>	<p><i>Die Organisationsform deckt sich mit dem Antrag der Begleitgruppe vom 16.8.2014. Die Organisationsform ist im Vereinigungsbeschluss verbindlich festzulegen (Art. 5 GVG).</i></p>
<p>3. Wappen Die neue politische Gemeinde Gossau führt ein Wappen gemäss Anhang.</p>	<p><i>Das Wappen ist im Vereinigungsbeschluss verbindlich festzulegen (Art. 5 GVG).</i></p>
<p>4. Vollzug hängiger Beschlüsse Der Rat der neuen politischen Gemeinde Gossau vollzieht die hängigen Beschlüsse der Bürgerschaft der politischen Gemeinden Andwil und Gossau und des Parlaments der Stadt Gossau.</p>	
<p>5. Konstituierungsrat Der Konstituierungsrat besteht aus 10 Mitgliedern. Er setzt sich aus je 5 Mitgliedern der Räte der politischen Gemeinden Andwil und Gossau zusammen. Der Präsident der zu inkorporierenden Schulgemeinde Andwil-Arnegg nimmt an den Sitzungen beratend teil.</p>	<p><i>Die Grösse des Konstituierungsrates kann im Vereinigungsbeschluss frei gewählt werden. Das Gemeindevereinigungs-gesetz schreibt lediglich vor, dass sich dieser aus Mitgliedern der Räte zusammensetzen muss (Art. 7 GVG).</i></p>
<p>Der Konstituierungsrat wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Konstituierungsrat wählt zudem die Schreiberin oder den Schreiber.</p>	<p><i>Art. 7 GVG</i></p>
<p>Der Konstituierungsrat</p> <ul style="list-style-type: none"> – leitet das Vereinigungsverfahren und vollzieht den Vereinigungsbeschluss, soweit nicht die Räte der beteiligten Politischen Gemeinden Andwil und Gossau zuständig sind; – informiert die Öffentlichkeit über das Vereinigungsverfahren; – legt der Bürgerschaft der neuen politischen Gemeinde die vorläufige Gemeindeordnung und den Voranschlag für das erste Rechnungsjahr (inkl. Steuerfuss) vor; – führt die Wahl von Rat und Parlament in der neuen politischen Gemeinde Gossau durch. 	<p><i>In Bezug auf die neue Gemeinde hat der Konstituierungsrat alle Kompetenzen, die in einer Gemeinde dem Rat zukommen.</i></p> <p><i>Die vom Konstituierungsrat zu entwerfende, vorläufige Gemeindeordnung muss an einer Urnenabstimmung erlassen werden.</i></p>

<p>6. Rechtsnachfolge Die neue politische Gemeinde Gossau ist Rechtsnachfolgerin der politischen Gemeinden Andwil und Gossau.</p> <p>Aktiven und Passiven der politischen Gemeinden Andwil und Gossau einschliesslich Grundstücke, beschränkte dingliche Rechte sowie vor- und angeordnete Rechtsverhältnisse, gehen mit Wirkung ab 1. Januar 2018 auf die neue politische Gemeinde Gossau über.</p>	<p><i>Art. 11 GVG</i></p>
<p>7. Überführung von Verwaltungsstellen, unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Mitarbeitenden Die neue politische Gemeinde Gossau führt Verwaltungsstandorte in Gossau.</p>	<p><i>Auf eine Anlaufstelle in Andwil wird verzichtet.</i></p>
<p>Die Stadtwerke Gossau werden als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen weitergeführt.</p>	<p><i>Art. 14 GVG</i></p>
<p>Die Mitarbeitenden der politischen Gemeinden Andwil und Gossau treten in den Dienst der neuen politischen Gemeinde Gossau.</p>	<p><i>Die Räte haben gegenüber den Mitarbeitenden in Aussicht genommen, dass diese ohne neues Bewerbungsverfahren in die neue politische Gemeinde übernommen werden.</i></p>
<p>8. Rechtsetzung Die Bürgerschaft der neuen politischen Gemeinde Gossau beschliesst an der Urne die vorläufige Gemeindeordnung. Diese wird bis zum Vollzugsbeginn einer vom neu gewählten Parlament beschlossenen und von der Bürgerschaft angenommenen Gemeindeordnung, höchstens jedoch vier Jahre seit Entstehung der neuen politischen Gemeinde Gossau, angewendet.</p>	
<p>Das Parlament der neuen Politischen Gemeinde Gossau unterbreitet der Bürgerschaft möglichst rasch nach seiner Konstituierung eine Gemeindeordnung zur Abstimmung.</p>	<p><i>Die vorläufige Gemeindeordnung gilt so lange, bis das neu gewählte Parlament eine definitive Gemeindeordnung erlassen hat, längstens 4 Jahre (Art. 10 GVG).</i></p>
<p>Reglemente und Vereinbarungen der politischen Gemeinden Andwil und Gossau werden in den bisherigen Gemeindegebieten bis zum Vollzugsbeginn neuer Reglemente und Vereinbarungen angewendet, längstens jedoch drei Jahre seit Entstehung der neuen politischen Gemeinde Gossau.</p>	<p><i>Sollte die Vereinigung auf 1. Januar 2018 zustande kommen, wären die Reglemente und Vereinbarungen der beiden politischen Gemeinden möglichst rasch zu erarbeitet und neu zu erlassen.</i></p>
<p>Wird im Rahmen des Inkorporationsverfahrens der Schulgemeinde Andwil-Arnegg das fakultative Referendum ergriffen, wird dieses für beide Gemeinden Andwil und Gossau gemeinsam durchgeführt. Das</p>	<p><i>Erfolgt die Inkorporation zeitgleich mit der Vereinigung der politischen Gemeinden in die neue vereinigte Gemeinde, so unterliegt die Inkorporationsvereinbarung auf dem Gebiet der vereinigten Gemeinde</i></p>

<p>Quorum für das Zustandekommen eines Referendums beträgt total 600 Stimmberechtigte aus Andwil und Gossau. Im Falle einer Referendumsabstimmung an der Urne ist die Vorlage angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden der Bürgerschaft Andwil-Gossau zustimmt.</p> <p>Dieses Quorum gilt für allfällige weitere Referendumsverfahren im Rahmen der Gemeindevereinigung.</p>	<p><i>dem fakultativen Referendum. Der Konstituierungsrat ist in diesem Fall für die Auflage des fakultativen Referendums verantwortlich.</i></p> <p><i>Das Quorum in Gossau beträgt derzeit 600 Stimmberechtigte, das Quorum in Andwil 10 % der Stimmberechtigten. Für beide Gemeinden zusammen scheint ein Quorum von 600 Stimmberechtigten angemessen. Damit wird einem Anliegen aus der Begleitgruppe Rechnung getragen.</i></p>
<p>9. Finanzielles Die politischen Gemeinden Andwil und Gossau verpflichten sich, die Führung des Gemeindehaushalts bis zur Vereinigung ausschliesslich an der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zu orientieren. Ausgaben von grösserer finanzieller Tragweite sind den Räten der politischen Gemeinden Andwil und Gossau vor Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen.</p>	
<p>Das Parlament der neuen politischen Gemeinde Gossau beschliesst über die Jahresrechnungen 2017 der politischen Gemeinden Andwil und Gossau bis spätestens 30. Juni 2018.</p>	<p><i>Die Geschäftsprüfungskommission der vereinigten Gemeinde prüft die Jahresrechnungen 2017.</i></p>
<p>Die Bürgerschaft der neuen politischen Gemeinde Gossau erlässt den Voranschlag 2018 sowie den Steuerfuss der neuen politischen Gemeinde Gossau bis spätestens 31. Dezember 2017.</p>	<p><i>Der erste Voranschlag der neuen Gemeinde und der erste Antrag zum Steuerfuss und müssen von den Geschäftsprüfungskommissionen der Gemeinden Andwil und Gossau gemeinsam geprüft werden.</i></p>
<p>10. Vollzugsbeginn Der Vereinigungsbeschluss wird mit Annahme durch die Bürgerschaften der politischen Gemeinden Andwil und Gossau sowie Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.</p>	

Andwil, 10. Dezember 2014

Gemeinderat Andwil

Dominik Gemperli, Gemeindepräsident
Patrik Strässle, Gemeinderatsschreiber

Gossau, 10. Dezember 2014

Stadtrat Gossau

Alex Brühwiler, Stadtpräsident
Toni Inauen, Stadtschreiber

Gossau,

Stadtparlament Gossau

Ruth Schäfler, Präsidentin
Toni Inauen, Stadtschreiber

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinden
Andwil und Gossau an der Urnenabstimmung be-
schlossen am

Vom Departement des Innern des Kantons St.Gallen
genehmigt am

Departement des Innern
Der Vorsteher:

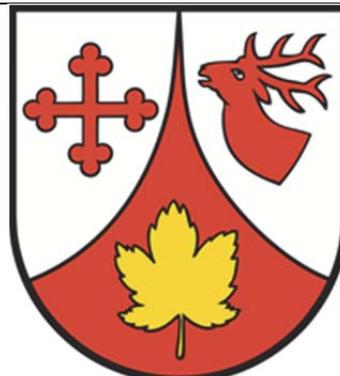
Martin Klöti
Regierungsrat

Anhang:

Wappen der neuen politischen Gemeinde Gossau

Fachheraldische Beschreibung:

„In Silber eine mit einem goldenen Ahornblatt belegte eingebogene rote Spitze, begleitet von einem roten Kleeblattkreuz und einem roten Hirschrumpf.“





Projekt AndGo!2016

Bahnhofstrasse 25
9200 Gossau
T 071 388 42 71
info@andgo.ch
www.andgo.ch

Inkorporationsvereinbarung

zwischen der Schulgemeinde Andwil-Arnegg und der neuen politischen Gemeinde Gossau

Von den Räten beschlossen am 10. Dezember 2014

Text Inkorporationsvereinbarung	Bemerkungen
<p>In Anwendung von Art. 52 des Gemeindevereinigungs-gesetzes (sGS 151.3) vom 17. April 2007 vereinbaren</p> <p>die Schulgemeinde Andwil-Arnegg vertreten durch den Schulrat und dieser vertreten durch Präsident Emanuel Kummer und Aktuarin Regula Benz</p> <p>und</p> <p>die neue politische Gemeinde Gossau vertreten durch den Konstituierungsrat</p> <p>was folgt:</p>	<p><i>Vertragsparteien sind die Schulgemeinde und die neue politische Gemeinde.</i></p> <p><i>Als Unterschriften auf Seiten der politischen Gemeinde vorzubereiten sind der Konstituierungsratspräsident und der Schreiber des Konstituierungsrates. Die Unterschriften werden erst nach der Abstimmung und der Konstituierung des Konstituierungsrates angebracht.</i></p>
<p>1. Ausgangslage Am 9. Februar 2014 stimmten die Stimmberechtigten der Schulgemeinde Andwil-Arnegg in einer Grundsatzabstimmung der Einleitung eines Inkorporationsverfahrens zu.</p>	<p><i>Es wird der 1. Januar 2018 als Inkorporationszeitpunkt angestrebt. Die Inkorporation ist davon abhängig, ob auf diesen Zeitpunkt eine neue politische Gemeinde gegründet wird.</i></p>
<p>Auf den Zeitpunkt der Inkorporation hin sollen die politischen Gemeinden Andwil und Gossau vereinigt werden in die neue politische Gemeinde Gossau. Die Vereinigung bildet Gegenstand einer separaten Vereinbarung.</p>	
<p>2. Einheitsgemeinde Die Schulgemeinde Andwil-Arnegg wird mit Wirkung ab 1. Januar 2018 aufgehoben und zur Bildung einer Einheitsgemeinde in die neue politische Gemeinde Gossau inkorporiert.</p>	<p><i>Sofern keine neue politische Gemeinde zustande kommt, wird diese Inkorporationsvereinbarung hinfällig.</i></p>
<p>3. Rechtsnachfolge Die neue politische Gemeinde Gossau ist Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Schulgemeinde.</p>	<p><i>Art. 55 GVG</i></p>

<p>Sie übernimmt alle Aufgaben, Rechte und Pflichten, alle Aktiven und Passiven sowie das Archiv der Schulgemeinde Andwil-Arnegg. Grundstücke, beschränkte dingliche Rechte sowie vor- und angemerkte Rechtsverhältnisse gehen auf die neue politische Gemeinde Gossau im Zeitpunkt der Inkorporation über.</p>	<p><i>Art. 55 GVG</i></p>
<p>Die im Zeitpunkt der Inkorporation bestehenden Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen werden von der Inkorporation nicht tangiert. Diese Anstellungsverhältnisse richten sich nach den kantonalen Bestimmungen zur Volksschule.</p>	
<p>Die übrigen Mitarbeitenden der Schulgemeinde Andwil-Arnegg treten in den Dienst der neuen politischen Gemeinde Gossau.</p>	<p><i>Die Räte haben gegenüber den Mitarbeitenden in Aussicht genommen, dass diese ohne neues Bewerbungsverfahren in die neue politische Gemeinde übernommen werden.</i></p>
<p>4. Jahresrechnung der Schulgemeinde Das Parlament der neuen politischen Gemeinde Gossau beschliesst über die Jahresrechnung 2017 der Schulgemeinde Andwil-Arnegg bis spätestens 30. Juni 2018.</p>	<p><i>Die Geschäftsprüfungskommission der vereinigten Gemeinde prüft die Jahresrechnungen 2017.</i></p>
<p>5. Vollzug Der Konstituierungsrat und der Schulrat treffen die für die Durchführung der Inkorporation erforderlichen Übereinkommen.</p>	
<p>6. Beschlussfassung In der Schulgemeinde Andwil-Arnegg beschliesst die Bürgerschaft an der Urne über diese Vereinbarung.</p>	<p><i>Die Bürgerschaft der zu inkorporierenden Gemeinde stimmt obligatorisch über die Inkorporationsvereinbarung ab.</i></p>
<p>Für die neue politische Gemeinde Gossau ist der Vereinigungsbeschluss zwischen den Gemeinden Andwil und Gossau, welcher der Bürgerschaft ebenfalls zur Abstimmung vorgelegt wird, massgebend.</p>	
<p>In der neuen politischen Gemeinde Gossau untersteht diese Vereinbarung dem fakultativen Referendum.</p>	<p><i>Auf dem Gebiet der aufnehmenden Gemeinden unterliegt die Inkorporationsvereinbarung dem fakultativen Referendum. Der Konstituierungsrat ist in diesem Fall für die Auflage des fakultativen Referendums verantwortlich. Die Inkorporationsvereinbarung kann nicht der Bürgerversammlung vorgelegt oder an der Urne zur Abstimmung gebracht werden.</i></p> <p><i>Das Quorum für das gemeinsame fakultative Referendum in den aufnehmenden Gemeinden wird im Vereinigungsbeschluss festgelegt.</i></p>

<p>7. Vollzugsbeginn Diese Inkorporationsvereinbarung wird mit der Genehmigung durch das Departement des Innern und das Bildungsdepartement rechtskräftig.</p>	
<p>Andwil, 10. Dezember 2014</p> <p>Schulrat Andwil-Arnegg</p> <p>Emanuel Kummer, Präsident Regula Benz, Aktuarin</p> <p>Andwil/Gossau,</p> <p>Konstituierungsrat</p> <p>Von der Bürgerschaft der Schulgemeinde Andwil-Arnegg an der Urnenabstimmung beschlossen am</p> <p>In den politischen Gemeinden Andwil und Gossau gemeinsam dem fakultativen Referendum unterstellt in der Zeit vom XXX bis XXX.</p> <p>Vom Departement des Innern des Kantons St.Gallen genehmigt am:</p> <p>Departement des Innern Der Vorsteher:</p> <p>Martin Klöti Regierungsrat</p> <p>Vom Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am:</p> <p>Bildungsdepartement Der Vorsteher:</p> <p>Stefan Kölliker Regierungsrat</p>	



Projekt AndGo!2016

Bahnhofstrasse 25
9200 Gossau
T 071 388 42 71
info@andgo.ch
www.andgo.ch

Grundzüge der vorläufigen Gemeindeordnung

für eine neue Gemeinde Gossau

Von den Räten beschlossen am 10. Dezember 2014

1. Ausgangslage

Bei Gemeindevereinigungen ist eine neue Gemeindeordnung zu erlassen. Für das Vorgehen ist Art. 10 des Gemeindevereinigungs-gesetzes (sGS 151.3) massgebend:

„Ist die vereinigte Gemeinde als Gemeinde mit Parlament organisiert, wird eine vorläufige Gemeindeordnung erlassen, die bis zum Vollzugsbeginn einer vom neu gewählten Parlament beschlossenen Gemeindeordnung, jedoch höchstens vier Jahre nach Entstehung der vereinigten Gemeinde, angewendet wird.“

Die Bürgerschaft der vereinigten Gemeinde beschliesst an der Urne über die vorläufige Gemeindeordnung.

Das Parlament der vereinigten Gemeinde unterbreitet der Bürgerschaft möglichst rasch nach seiner Konstituierung eine Gemeindeordnung.“

2. Vorgehen

Die Grundzüge sind in der Begleitgruppe am 16. August und 22. Oktober 2014 diskutiert worden. Das Kernteam unterbreitet die Grundzüge den Räten.

Es wird Aufgabe des Konstituierungsrates sein, nach einem allfälligen Vereinigungsbeschluss die vorläufige Gemeindeordnung zur Abstimmung vorzulegen (Art. 8 GVG). Die hier vorgeschlagenen Grundzüge für sollen:

- für die bevorstehende politischen Arbeit die Haltung der Räte transparent zu machen;
- die Arbeit des Konstituierungsrates vorbereiten.

3. Grundlagen

Grundlagen für die nachstehenden Ausführungen sind:

- Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Andwil vom 21. März 2011
- Gemeindeordnung der Schulgemeinde Andwil-Arnegg vom 18. März 2002
- Gemeindeordnung der Stadt Gossau vom 10. Dezember 1998

4. Vorschlag für die vorläufige Gemeindeordnung neue Gemeinde

Thema	Ist-Gemeindeordnung Politische Gemeinde Andwil	Ist-Gemeindeordnung Schulgemeinde Andwil-Arnegg	Ist-Gemeindeordnung Stadt Gossau	Vorschlag für die vorläufige Gemeindeordnung neue Gemeinde	Bemerkungen
1. Name	Art. 1: Die Gemeinde nennt sich Politische Gemeinde Andwil.	Art. 1: Die Gemeinde nennt sich Schulgemeinde Andwil-Arnegg.	Art. 1: Die Gemeinde nennt sich Stadt Gossau.	Die Gemeinde nennt sich Stadt Gossau.	Diese Bezeichnung wurde in der Begleitgruppe am 16. August 2014 diskutiert. Der Name ist im Vereinigungsbeschluss verbindlich festzulegen (nicht Gemeindeordnung abwarten). Die Bezeichnung „Stadt“ ergibt sich als Analogie aus Art. 89 Gemeindegesetz.
2. Organisationsform	Art. 2: Bürgerversammlung	Art. 4: Bürgerversammlung	Art. 3: Parlament	Organisationsform Parlament	Die Organisationsform Parlament deckt sich mit dem Antrag der Begleitgruppe vom 16. August 2014. Die Organisationsform ist im Vereinigungsbeschluss verbindlich festzulegen (nicht Gemeindeordnung abwarten).
3. Organe	Art. 3: Organe sind: – Bürgerschaft – Gemeinderat – Einbürgerungsrat – Geschäftsprüfungskommission	Art. 5: Organe sind: – Bürgerschaft – Schulrat – Geschäftsprüfungskommission	Art. 4: Organe sind: – Bürgerschaft – Stadtparlament – Stadtrat	Organe sind: – Bürgerschaft – Stadtparlament – Stadtrat – Einbürgerungsrat	Die Geschäftsprüfungskommission wird beim Modell Parlament aus Mitgliedern des Parlaments zusammengesetzt.
4. Grösse Parlament	---	---	Art. 28: 30 Mitglieder	30 Mitglieder	Um zwei Wahlkreise bilden zu können, müsste das Parlament mindestens 45 Mitglieder umfassen. Die Begleitgruppe hat am 16. August 2014 beantragt, ein Parlament mit weniger als 45 Mitgliedern zu prüfen. Aus Sicht der Räte bestehen - abgesehen von der Diskussion um die Wahlkreise – keine

Thema	Ist-Gemeindeordnung Politische Gemeinde Andwil	Ist-Gemeindeordnung Schulgemeinde Andwil-Arnegg	Ist-Gemeindeordnung Stadt Gossau	Vorschlag für die vorläufige Gemeindeordnung neue Gemeinde	Bemerkungen
					<p>Gründe für die Vergrößerung des Parlaments. Die Begleitgruppe hat am 22. Oktober 2014 auf die Bildung von 2 Wahlkreisen und damit eine Vergrößerung des Parlaments verzichtet.</p> <p>Weitere Ausführungen zu diesem Themenkreis sind im Schlussbericht vom 10. Dezember 2014 enthalten.</p>
5. Wahlkreis Parlament	---	---	1 Wahlkreis	1 Wahlkreis	<p>Die Begleitgruppe hat am 16. August 2014 beantragt, eine Anpassung der Wahlkreise zu prüfen. Aus Sicht der Räte soll 1 Wahlkreis gebildet werden. Sollte der Entscheid gefällt werden, 2 Wahlkreise zu bilden, wäre das Parlament auf mindestens 45 Mitglieder zu vergrössern. Die Begleitgruppe hat am 2. Oktober 2014 auf die Bildung von zwei Wahlkreisen und damit eine Vergrößerung des Parlaments verzichtet.</p> <p>Weitere Ausführungen zu diesem Themenkreis sind im Schlussbericht vom 10. Dezember 2014 enthalten.</p>
6. Grösse Rat	Art. 24: 5 Mitglieder	---	Art. 40: 5 Mitglieder	5 Mitglieder	<p>Eine Erhöhung von 5 auf 7 Mitglieder wurde von den Stimmbürgern Gossau am 27. November 2011 abgelehnt. In der Begleitgruppe vom 22. Oktober 2014 wurde teilweise eine Erhöhung auf 7 Mitglieder unterstützt.</p>

Thema	Ist-Gemeindeordnung Politische Gemeinde Andwil	Ist-Gemeindeordnung Schulgemeinde Andwil-Arnegg	Ist-Gemeindeordnung Stadt Gossau	Vorschlag für die vorläufige Gemeindeordnung neue Gemeinde	Bemerkungen
					Die Räte verzichten auf einen Erhöhungsantrag angesichts der erst kürzlich durchgeführten Volksabstimmung zu diesem Thema.
7. Wahlkreis Rat	1 Wahlkreis	1 Wahlkreis	1 Wahlkreis	1 Wahlkreis	Bei Majorzwahlen ist nur 1 Wahlkreis möglich (Art. 40 Kantonsverfassung).
8. Grösse Schulrat	---	Art. 21: 5 Mitglieder	Art. 50: 7 Mitglieder	7 Mitglieder	Die Grösse des Schulrates war in der Begleitgruppe unbestritten.
9. Wahlkreis Schulrat	1 Wahlkreis	1 Wahlkreis	1 Wahlkreis	1 Wahlkreis	Die Begleitgruppe hat am 16. August 2014 beantragt, den Einfluss von Andwil/Arnegg im Übergang beizubehalten. Rechtlich lässt sich dieses Anliegen nicht sicherstellen. Bei Majorzwahlen besteht nur 1 Wahlkreis. Die Zuordnung von Sitzen an einzelne Gemeindeteile ist nicht möglich.
10. Wahlinstanz Schulrat	---	Art. 10: Volkswahl	Art. 7: Volkswahl	Volkswahl	Die Begleitgruppe hat am 16. August 2014 beantragt, das bisherige Wahlprinzip beizubehalten.
11. Geschäftsprüfungskommission	Art. 29: 5 Mitglieder	Art. 29: 3 Mitglieder	Art. 32: 5 Mitglieder	5 Mitglieder Stadtparlament	Die Geschäftsprüfungskommission wird beim Modell Parlament aus Mitgliedern des Parlaments zusammengesetzt und von diesem gewählt.
12. Obl. Referendum	Art. 6: an der Bürgerversammlung Art. 7: an der Urne	Art. 9: an der Bürgerversammlung Art. 11: an der Urne	Art. 9 und 10: an der Urne Art. 39: im Parlament	Kompetenzabgrenzung festlegen analog Ist-Gossau	

Thema	Ist-Gemeindeordnung Politische Gemeinde Andwil	Ist-Gemeindeordnung Schulgemeinde Andwil-Arnegg	Ist-Gemeindeordnung Stadt Gossau	Vorschlag für die vorläufige Gemeindeordnung neue Gemeinde	Bemerkungen
13. Fak. Referendum	Art. 13: 10 % der Stimmberechtigten (derzeit 131)	Art. 18: 5 % der Stimmberechtigten (derzeit 130)	Art. 12: 10 Mitglieder Parlament oder 600 Stimmberechtigte	10 Mitglieder Parlament oder 600 Stimmberechtigte	Bei einer Vereinigung erhöht sich die Zahl der Stimmberechtigten gegenüber Ist-Gossau um rund 11 %. Für beide Gemeinden zusammen scheint ein Quorum von 600 Stimmberechtigten angemessen. Damit wird einem Anliegen aus der Begleitgruppe Rechnung getragen. Auf einen Antrag auf Erhöhung des Parlamentsreferendums, welcher in der Begleitgruppe geäussert wurde, verzichteten die Räte.
14. Initiative	Art. 17: 10 % der Stimmberechtigten (derzeit 131)	Art. 18: 10 % der Stimmberechtigten (derzeit 260)	Art. 15: 700 Stimmberechtigte	700 Stimmberechtigte	Bei einer Vereinigung erhöht sich die Zahl der Stimmberechtigten gegenüber Ist-Gossau um rund 11 %. Analog zum fakultativen Referendum soll auch hier das Quorum nicht erhöht werden.
15. Volksvorschlag	---	---	Art. 24ter: 300 Stimmberechtigte	Ist-Gossau übernehmen	
16. Volksmotion	---	---	Art. 24sexies: 150 Stimmberechtigte	Ist-Gossau übernehmen	
17. Finanzbefugnisse Rat	Art. 28	Art. 24	Art. 44: verschiedene Kompetenzen	Ist-Gossau übernehmen	Anhang Gemeindeordnung